

# Stenographischer Bericht

der

## vierten Sitzung des Landtages zu Laibach

am 29. November 1865.

**Anwesende:** Vorsitzender: v. Wurzbach, Landeshauptmanns-Stellvertreter. — Regierungskommissär: Landesrath Roth. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Widmer, Landeshauptmannes Freiherrn v. Codelli, und des Abgeordneten Gollob. — Schriftführer: Abg. Dr. Costa.

**Tagesordnung:** 1. Lesung des Sitzungs-Protokolles vom 27. November 1865. — 2. Antrag auf Genehmigung, der für die nothleidenden Gemeinden der Bezirke Laas und Senozec aus dem Landesfonde angewiesenen 1000 fl. — 3. Vorlage der Baurechnung über die im Civilspitale vorgenommenen Herstellungen. — 4. Vorlage des Präliminars des Landesfondes mit seinen Subfondes pro 1866. — 5. Vorlage des Rechnungsabchlusses des Grundentlastungs-Fondes pro 1863. — 6. Vorlage des Rechnungsabchlusses des Landesfondes pro 1863. — 7. Vortrag wegen Uebernahme des Peter Glavar'schen Armenfondes. — 8. Vorlage der Amtsinstruction der Landesbuchhaltung. — 9. Antrag wegen Kategorisirung der Landes- und Concurrenz-Straßen.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten.

### Präsident:

Die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses bestätigend, eröffne ich die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung. (Schriftführer v. Langer liest dasselbe. — Nach der Verlesung)

### Präsident:

Ich erlaube mir bezüglich der Fassung des Protokolles zu bemerken, daß der Antrag: es möge der Antrag Sr. Excellenz des Herrn Grafen Auersperg vor dem Antrage des Herrn Abg. Dr. Bleiweis zur Abstimmung kommen, nicht vom Herrn Abg. Kromer, sondern von mir gestellt wurde, daher ich, da der Antrag gefallen ist, nicht Herrn Abg. Kromer damit belasten kann; ich bitte daher das Protokoll dießfalls abzuändern. Der Herr Abg. Kromer wird es bestätigen, daß ich den Antrag gestellt habe.

### Abg. Kromer:

Ich habe den Antrag nur unterstützt.

### Präsident:

(Zum Schriftführer gewendet.) Ich bitte das zu verbessern und frage das hohe Haus, ob sonst gegen die Fassung des Protokolles Etwas zu bemerken ist. (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so erkläre ich das Protokoll für genehmigt.

IV. Sitzung.

Ich habe dem hohen Landtage anzuzeigen, daß das Comité des Finanzausschusses sich constituirt hat, und zu seinem Vorsitzenden Se. Excellenz Freiherrn v. Schloisnigg, zum Obmann-Stellvertreter Se. Excellenz Grafen Auersperg und zum Schriftführer Herrn v. Langer gewählt hat. Die Sitzung ist vom Herrn Obmann für morgen 10 Uhr Vormittag im kleinen Landtagsaale einberufen worden. Auch das Comité zur Prüfung der Rückwirkungen des A. h. Patentes vom 20. September 1865 auf das Wohl dieses Landes hat sich constituirt, und Se. Excellenz Herrn Grafen Auersperg zu seinem Obmann, Herrn Baron Apfaltrern zum Obmann-Stellvertreter und zum Schriftführer Herrn Abg. Deschmann gewählt.

Ebenso hat sich das Comité für die Gemeindeordnung constituirt und zu seinem Obmann Se. Excellenz Herrn Grafen v. Auersperg, zum Obmann-Stellvertreter Herrn Baron Apfaltrern, und zum Schriftführer Herrn Abg. Derbitz gewählt. Die Sitzung dieses Comité ist morgen Nachmittag 5 Uhr.

Weiters habe ich anzuzeigen, daß das Comité zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes heute Nachmittag um 5 Uhr sich versammelt, wozu die betreffenden Herrn Comitémitglieder eingeladen werden.

Wir kommen nun zur Tagesordnung. Der 1. Punkt ist der Antrag auf Genehmigung der für die nothleidenden



den Gemeinden der Bezirke Laas und Senožeč aus dem Landesfonde angewiesenen 1000 fl. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

### Berichterstatter Dr. Bleiweis: (liest)

„Hoher Landtag!

Die äußerst ungünstigen Witterungsverhältnisse des vorigen Jahres haben besonders in den Bezirken Laas und Senožeč, welche vermöge ihrer klimatischen und Bodenverhältnisse zum vortheilhaften Berriebe der Landwirthschaft ohnehin wenig geeignet sind, die Ernten in diesen Bezirken derart beschädiget, daß inmitten des verflossenen Winters nach genauen ämtlichen Erhebungen die Schrecknisse einer Hungersnoth mit allen ihren Folgen immer näher herantraten, für das Frühjahr aber noch das weitere Unglück bevorstand, wegen gänzlichen Mangels an Saatgut die Felder unbebaut lassen zu müssen, wenn den Unglücklichen nicht eine ausgiebige Hilfe zu Theil würde. —

In dieser Bedrängniß erließ Sr. Excellenz der Herr Statthalter einen warmen Aufruf zu milden Beiträgen für die Nothleidenden an die Bevölkerung unseres Vaterlandes und unter Einem setzte er ein Nothstands-Comité ein, in welches einzutreten auch der Landesauschuß eingeladen wurde.

Der Landesauschuß war der Ansicht, daß, wenn an die Milbherzigkeit des ganzen Landes von so kompetenter Seite appellirt wurde, auch die Landesvertretung diesen Ruf nicht überhören dürfe, da doch auch von den unglücklichen Gemeinden der bezügliche Steuerantheil an den Landesfond eingestossen ist. Umsoneniger aber glaubte der Landesauschuß diesen Appell im Angesichte der Thatsache überhören zu dürfen, daß das A. h. Kaiserhaus namhafte Beiträge für die nothleidenden Gemeinden spendete und die Commune Laibach denselben eine Unterstüzung von 500 fl. zukommen ließ. —

In der vollen Ueberzeugung, daß der Landesauschuß nur im Sinne des hohen Landtages handle, übergab er den Betrag von 1000 fl. S. W. aus dem Landesfonde Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter für die Nothleidenden, jedoch mit einer besondern Widmung.

Wenn nämlich die Stadtcommune Laibach und andere Wohlthäter bei ihren Gaben zum Zwecke hatten, der augenblicklichen Hungersnoth vorzubeugen, so hielt der Landesauschuß hierbei das Gebot der Landescultur im Auge und gab der aus dem Landesfonde flüssig gemachten Summe die ausdrückliche Widmung, daß damit für das Frühjahr Saatgut, sei es nun Getreide, Wurzelgewächse oder Hülsenfrüchte, angekauft und zur Bebauung der Felder den bedürftigen kleinen Grundbestizern ausgetheilt werde. Der kleine Landwirth, welcher von einer Ernte zur andern lebt, kann sich nicht mehr helfen, wenn ihm eine Ernte ganz ausbleibt; diese aber müßte ausbleiben, wenn die betroffenen Gemeinden keinen Samen zum Anbaue haben. Wenn Hunderte von Jochen Ackerlandes brach liegen bleiben müssen, liegen alle unabwendbaren traurigen Consequenzen für die Landwirthschaft auf der Hand. Wenn aber in Folge der Hungersnoth sich auch Krankheiten entwickeln, so ist die Calamität um desto größer, von welcher schließlich auch der Landesfond nicht unberührt bleibt, weil die Epidemicauslagen auch denselben theilweise treffen.

Diese Erwägungen waren es, welche dem Beschlusse zur obgedachten Unterstüzung der Nothleidenden aus dem Landesfonde vorausgingen, und welche denselben

dem hohen Landtage gegenüber zu rechtfertigen geeignet sein dürften.

Der Landesauschuß stellt daher den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen, die zur Unterstüzung der Landescultur in den vom Nothstande im l. J. ergriffenen Bezirken Laas und Senožeč verausgabte Summe pr. 1000 fl. werde nachträglich genehmigt“.

(Nach der Verlesung.)

### Präsident:

Wünscht Jemand der Herren das Wort?

### Abg. Dr. Toman:

Ich bitte ums Wort? Es hat jeden Vaterlandsfreund, es hat jeden Einwohner dieses Landes sehr hart betroffen, als er hörte, daß ein großer Theil des Landes durch verschiedene Momente in jenen Zustand gebracht worden ist, daß eine Hungersnoth nicht nur zu besorgen war, sondern daß sie in gewisser Beziehung auch wirklich existirte. So hat sich ein Mann ausgesprochen, der in einer wichtigen Sendung von diesen Theilen des Landes nach Wien kam und beiläufig dieses Wort an entscheidender Stelle sprach, daß er den Tod fast in lebendiger Gestalt gesehen habe.

Daß der Landesauschuß besorgt war, damals dieser Noth beizuspringen, so viel als ihm dieses nach den schwachen Kräften des Landesfondes möglich war, das glaube ich, wird jedes der Mitglieder des hohen Hauses billigen. Aber es ist dieß nicht bloß in der Richtung unsere Pflicht, sondern es ist dieß noch in einem viel größeren Maße nach einer anderen Richtung der Fall, nachdem durch Gnadenspenden des Allerhöchsten Kaiserhauses, durch Botirungen der Stadt Laibach und viele Beiträge von Privatpersonen die ausgiebigste Hilfe zu Theil geworden ist. — Seine Excellenz der Herr Statthalter, der früher das Land verwaltet hat, hat einen Aufruf ergehen lassen und in Folge dessen sind zahlreiche Beiträge eingestossen. Ich halte es für meine Pflicht, ohne auf alle jene Gründe zurückzukommen, zu erklären, daß in diesem Falle die Staatsregierung diesem Lande nicht gleich wie bei irgend einem anderen Lande aus dem Staatsfäkel die Hilfe angebeihen ließ, sondern abwog und abrechnete, ob die Hungersnoth diesen oder jenen Höhegrad erreicht hat oder erreichen könnte. Aber ich muß hier bitten, daß das hohe Haus Denjenigen, welche eine solche Regierungs-, eine solche Menschenpflicht zur Linderung der Noth erfüllt haben, daß Denjenigen der Dank des Landtages ausgesprochen werde, und zwar vorzüglich dem Allerhöchsten Kaiserhause, in einer Form, welche ich zwar dem Herrn Präsidenten überlasse und nur dahin bezeichnen will, daß ich glaube, daß dieses wohl durch Aufstehen von den Sigen geschehen sollte.

### Präsident:

Ich glaube den Antrag des verehrten Vorredners nicht erst zur Abstimmung bringen zu sollen, indem wir alle damit einverstanden sind, und es tief in unseren Herzen fühlen, daß wir und das ganze Land dem Allerhöchsten Kaiserhause für diese großmüthigen Spenden zu dem innigsten Danke verpflichtet sind. Ich bitte daher das hohe Haus dieses Gefühl durch Aufstehen von den Sigen kund zu geben. (Das Haus erhebt sich.)

### Präsident:

Wünscht noch Jemand der Herren das Wort? (Nach



einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, welcher lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: die zur Unterstützung der Landescultur in den vom Nothstande im l. J. ergriffenen Bezirken Laas und Senožeč verausgabte Summe pr. 1000 fl. werde nachträglich genehmiget“.

Die Herren, die mit dem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zur Vorlage der Baurechnung über die im Civilspitale vorgenommenen Herstellungen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

**Berichterstatter Dr. Suppan:** (liest)

„Hoher Landtag!

In der IV. Sitzung der Session vom Jahre 1863 hat der hohe Landtag den Aufbau eines zweiten Stockwerkes am nördlichen Tracte des Civilspitales mit dem Aufwande pr. . . . . 13601 fl. 67 fr. genehmiget.

Weiters hat der hohe Landtag in der V. Sitzung der Session des Jahres 1864

a. für die Erhöhung des ersten Stockwerkes . . . . . 2930 „ — „

b. für die Herstellung des Corridors und dreier Extrazimmer . . . . . 2344 „ 5 „

c. für die Herstellung der Heiz- und Ventilationsapparate . . . 3108 fl. — fr. abzüglich des dadurch in Erspahrung kommenden für die Defen präliminirten Betrages pr. . . . . 767 „ 93 „

mit . . . . . 2340 „ 7 „

endlich in der XX. Sitzung der Session des Jahres 1864:

für die Herstellung einer Nebenstiege . . . 1033 „ 80 „

für den Bau eines zweiten Brunnens . . . 803 „ 13 „

für die Herstellung einer Brennkammer . . . 250 „ — „

für die Herstellung eines Trockenbodens . . . 480 „ — „

u. für die Errichtung einer Badekammer . . . 600 „ — „

zusammen sonach die Bausumme pr. . . 24382 fl. 72 fr. genehmiget.

Alle diese Baulichkeiten wurden laut der anliegenden Collaudirungs-Protokolle durchgeführt und der Aufwand für selbe beträgt nach der Baurechnung 21761 fl. 99 fr. und mit Hinzurechnung der Kosten für die Herstellung der Heiz- und Ventilationsapparate pr. . . . . 3138 „ 30 „

zusammen . . . . . 24900 fl. 29 fr.

wobei sich im Entgegenhalt zu obiger bewilligter Bausumme pr. . . . . 24382 „ 72 „

eine Ueberschreitung pr. . . . . 517 fl. 57 fr. herausstellt.

Diese mit Rücksicht auf den Umfang der Baulichkeiten an sich nicht bedeutende Ueberschreitung hat theils in einigen Mehrarbeiten, theils in einigen bei dem ursprünglichen Kostenüberschlage über die Aufsetzung des zweiten Stockwerkes unterlaufenen Versehen ihren Grund, ohne welche anstatt einer Ueberschreitung eine nicht un-

trächtliche Ersparnis erzielt worden wäre, wie dies in den mitfolgenden Berichten der Bauleitung näher detaillirt erscheint.

Indem nun der Landesauschuss in Entsprechung des hohen Auftrages die Baurechnung in Vorlage bringt, stellt er den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen: Es werde die Baurechnung dem Finanzausschusse oder einem zu wählenden besondern Ausschusse zur Prüfung und weitem Antragstellung zugewiesen“.

(Nach der Verlesung.)

**Präsident:**

Wünscht Jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag des Landesauschusses zur Abstimmung, welchen Sie so eben vernommen haben. Die Herren, die mit demselben einverstanden sind . . . . (wird unterbrochen vom)

**Abg. Kromer:**

Ich bitte, es ist ein alternativer Antrag. (Baron Pspaltren! ein eventueller Antrag.)

**Präsident:**

Ich bitte! der Antrag lautet: (liest denselben. Nach der Verlesung.) Es wird also zuerst der Antrag des Landesauschusses, es werde die Baurechnung dem Finanzausschusse zugewiesen, zur Abstimmung gebracht. Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, so bringe ich den 2. Antrag zur Abstimmung. Jene Herren, welche wünschen, daß die Baurechnung dem Finanzausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werde, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Wir kommen zur Vorlage des Präliminarfondes mit seinen Subfondes für das Verwaltungsjahr 1866. Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

**Berichterstatter Dr. Suppan:**

Das Präliminare des Landesfondes nebst den Subfondes für das Verw. Jahr 1866 wird mit dem Antrage vorgelegt: „Das h. Haus wolle beschließen, es sei dasselbe dem Finanzausschusse zur weitem verfassungsmäßigen Behandlung zuzuweisen“.

**Präsident:**

Wünscht Jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung, und bitte die Herren, welche damit einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

**Präsident:**

Es kommt nun die Vorlage des Rechnungsabschlusses des G. E. Fondes für das Jahr 1863.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

**Berichterstatter Dr. Suppan:**

Bezüglich dieses Gegenstandes, welcher auf die heutige Tagesordnung gesetzt wurde, erlaube ich mir die Bemerkung, daß der Rechnungsabschluß des Grundentlastungsfondes für das Verwaltungsjahr 1863 bereits in der vorigen Sitzung von dem hohen Hause dem Finanzausschusse zugewiesen wurde, wie dieses auch durch das Protokoll constatirt ist, und daß daher in diesem Punkte



eine Irrung unterlaufen ist, daß dieser Gegenstand neuerlich auf die heutige Tagesordnung gesetzt wurde.

### Präsident:

Es hat dieß seine Richtigkeit, folglich bleiben wir bei dem früher gefaßten Beschlusse.

Wir kommen nun zur Vorlage des Rechnungsabschlusses des Landesfondes mit seinen Subfondes für das Verwaltungsjahr 1863.

### Berichterstatter Dr. Suppan:

Der Rechnungsabschluß des Landesfondes für das Verwaltungsjahr 1863 wird dem h. Landtage ebenfalls mit dem Antrage vorgelegt, denselben dem Finanzausschusse zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zuzuweisen.

### Präsident:

Wünscht Jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Wir haben nun die Vorlage wegen Uebernahme des Peter Paul Glavar'schen Armen- und Krankenstiftungs-fondes zu vernehmen.

Ich bitte, Herr Berichterstatter.

### Berichterstatter Dr. Suppan: (liest)

„Hoher Landtag!

Mit Note vom 11. September d. J. Z. 10038 hat die k. k. Landesregierung, auf Grund der eingeholten Ermächtigung des k. k. Staatsministeriums an den Landesauschuß das Ansuchen gestellt, das Peter Paul Glavar'sche Armen- und Krankenstiftungs-Vermögen, mit allen dießfalls bisher von der Landesbehörde besorgten Amtshandlungen zur Aufbewahrung, Verwaltung und Gebahrung, und bloß gegen jährliche Vorlage eines undokumentirten Rechnungs-Extractes zu übernehmen.

Das Vermögen dieser Stiftung wies mit Ende Dezember 1864 einen Kapitalienstand von 107025 fl. aus, und besteht aus Obligationen, dann dem Kauffschillinge der Herrschaft Landspreis, endlich dem Spitale und Siechenhause in Commenda St. Peter.

Nach den Bestimmungen des Stiftsbriefes ddo. 9. Juli 1803 ist der Ertrag dieses Vermögens den armen hilfs- und mittellosen Kranken mit Bevorzugung der Pfarrkinder der Pfarre Commenda St. Peter, und der Herrschaft Landspreis'scher Unterthanen in der Art zuzuweisen, daß die Kranken in dem Glavar'schen Krankenhause mit allen den Kranken nöthigen Erfordernissen unter der Assistenz eines hiezu eigens bestellten Arztes auf das Sorgfältigste versehen werden, damit es ihnen „weder an der „benöthigten Speise und Arznei, noch an der Kleidung, „Wäsche und Bettgewand gebreche“.

Desgleichen soll aus dieser Stiftung auch jenen Armen, „die hilflos in ihren eigenen Behausungen „schmachten“, und sich schämen ihre Nahrung bei Vermöglicheren zu suchen, bestmögliche Abhilfe gewährt werden.

Das Aufnahmsrecht in diese Glavar'sche Stiftung steht ausschließlich dem jeweiligen Paul Glavar'schen

Curat-Benefiziaten an der Pfarrkirche Commenda St. Peter zu, indem es dießfalls im Stiftsbriefe heißt: „Es soll das Aufnahmsrecht der in diese Glavar'sche Stiftung „von den herumliegenden Pfarren vorzustellenden und bit- „tenden Armen und Kranken haben, und solcher nach Ver- „hältniß der Einkünfte nur so viele aufnehmen, aber auch „keiner Parteilichkeit wegen auszuschließen, als unterhalten „werden können, jedoch hat er immer den Bedacht darauf „zu nehmen, daß die Commendischen Pfarrkinder und „Landspreis'schen Unterthanen allezeit nicht zwar in der „Versorgung, sondern bloß in der Aufnahme den Vorzug „haben sollen“.

Demselben Benefiziaten weist der Stiftsbrief auch die ökonomische Verwaltung des Spitales, die Ueberwachung des Arztes, die Aufnahme der Dienstboten und die ganze Regie mit der Verpflichtung zu, darüber ein genaues Buch zu führen und alljährlich der Landesstelle Rechnung zu legen.

Nach einem von der Buchhaltung entworfenen Ausweise beträgt das durchschnittliche Jahreseinkommen der mehrgedachten Stiftung . . . . . 4836 fl.

Hieraus wurden in den Jahren 1860 bis 1864 durchschnittlich jährlich 14 Individuen im Spitale selbst mit einem Kostenaufwande von . . . . . 1300 „

verpflegt, und sieben Arme der ehemaligen Landspreis'schen Unterthanen mit je 14 kr. öst. W. täglich, oder mit je 51 fl. 10 kr. jährlich theilt, was einen Aufwand von . . . . . 358 „ erheischte.

An Steuern und sonstigen Auslagen werden durchschnittlich jährlich . . . . . 390 „ verreechnet, so daß die Ausgaben . . . . . 2048 fl.

betragen, und im Gegenhalte zum obigen Einkommen von . . . . . 4836 „

sich ein Ueberschuß von . . . . . 2788 fl.

ergab, welcher nach Hinzuschlag der 5% Zin-teressen von dem noch ausständigen Kauffschillingreste der Herrschaft Landspreis pr. 16500 fl. mit . . . . . 767 „

sich bis auf . . . . . 3555 fl.

erhöht, und im Sinne des Stiftsbriefes zur Bethellung und Versorgung für andere Arme und Kranke des Kronlandes Krain verwendet werden kann.

Es fragt sich nun, ob der hohe Landtag mit Rücksicht auf die vorerörterte Natur dieser Stiftung auf das Ansuchen der k. k. Landesregierung einzugehen berechtigten Grund habe, und zunächst, ob die in Rede stehende Stiftung nur den Charakter einer Lokal-Armen- und Krankenstiftung habe, oder ob selbe vom Gesichtspunkte einer das allgemeine Interesse des Landes berührenden Wohlthätigkeits-Anstalt aufzufassen sei.

Denn nur im letzteren Falle erscheint die Landesvertretung zu einer weiteren Ingerenznahme berechtigt und verpflichtet, während im ersteren Falle wohl nur die Lokalgemeinde zur weiteren Einflussnahme berufen wäre.

Der Landesauschuß glaubt nun, daß darüber kein Zweifel obwalten könne, daß obige Stiftung nicht bloß lokaler Natur, sondern bestimmt sei, ihren wohlthätigen Einfluß mittelbar und unmittelbar auf das ganze Land zu üben, denn schon der namhafte oben ausgewiesene Ueberschuß der Jahres-Einkünfte beweist es, daß das Erforderniß derjenigen Kategorie von Lokal-Armen und Kranken, welchen ein Vorzug vor den Uebrigen eingeräumt



wurde, das Jahreserträgniß nicht erschöpft, daher der Ueberschuß andern Landeswohlthätigkeits-Anstalten zuzuwenden sein wird.

Die Art und Weise, wie diese Verwendung zu geschehen habe, berührt das allgemeine Landesinteresse, wie dieß beispielsweise schon die Betrachtung zeigt, daß falls in Neustadt ein Civilspital oder ein Armenversorgungs-Haus gegründet würde, demselben behufs der Berücksichtigung der ehemaligen Landspreis'schen Unterthanen, ein Theil dieses Ueberschusses zugewendet werden könnte.

Ebenso kann zur Stiftung einzelner Krankenbette in andern Theilen des Landes oder zur Beitragsleistung an Sicken- und Armenversorgungs-Anstalten in Krain überhaupt, ganz im Sinne des Stiftbriefes ein Theil der Jahres-Einkünfte dieser Stiftung verwendet werden, und es wird in allen diesen Fällen im Interesse der Landesvertretung liegen mit dem Glavar'schen Benefiziaten an der Pfarre Commenda St. Peter in's Einvernehmen zu treten, und dafür zu sorgen, daß diese Verwendung auf die möglichst nachhaltigste und unbeschadet der berechtigten Ansprüche der Bevorzugten auf die für das allgemeine Wohl ergiebigste Art im Sinne des Stiftbriefes durchgeführt werde.

Auch aus dem Gesichtspunkte der technischen Schwierigkeiten kann gegen die Uebernahme der Oberaufsicht und Detail-Controle des Stiftungsvermögens kein Bedenken erhoben werden, da dem Landesauschusse die Buchhaltung zur Seite steht, und überdieß die Controle der Administration seit dem Verkaufe der Herrschaft Landspreis sich wesentlich vereinfacht hat.

Alle diese Erwägungen bestimmen den Landesauschuß zu dem Antrage

Ein hoher Landtag beschliesse:

1. Es werde der Landesauschuß ermächtigt und beauftragt im Sinne der Note der k. k. Landesregierung hier ddo. 11. September d. J. 3. 10038 das Peter Paul Glavar'sche Armen- und Krankenstiftungs-Vermögen, mit allen dießfalls von der Landesbehörde besorgten Amtshandlungen zur Aufbewahrung, Verwaltung und Gebarung gegen dem zu übernehmen, daß er alljährlich einen undokumentirten Rechnungs-Extract der k. k. Landesregierung mittheile.

2. Es werde der Landesauschuß beauftragt über vorläufiges Einvernehmen mit dem Paul Glavar'schen Benefiziaten, dem nächsten Landtage die weiteren geeigneten Anträge wegen Verwendung der Ueberschüsse des Stiftungs-Erträgnisses vorzulegen“.

**Präsident:**

Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so gehen wir zur Spezialdebatte über. Wünscht Jemand zuerst über den ersten Absatz des Antrages das Wort. (Nach einer Pause.) Da sich Niemand meldet, so bringe ich den 1. Absatz des Antrages des Landesauschusses zur Abstimmung. Er lautet: (Liest denselben.) Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Wünscht Jemand zum 2. Absätze des Antrages zu sprechen? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung. Er lautet: (Liest denselben.) Ich bitte jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Da der Antrag aus 2 Theilen besteht, so bin ich nach der Geschäftsordnung bemüßigt, die Anfrage zu stellen, ob die Herren den gesammten Antrag gleich in dritter Lesung annehmen wollen? — Jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß dieser Antrag des Landesauschusses auch in dritter Lesung angenommen werde, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Wir kommen nun zur Vorlage der Amtsinstruction für die krain. Landesbuchhaltung. Ich bitte den Herrn Referenten uns die Sache vorzutragen.

**Berichterstatter Dr. Suppan:** (Liest)

„Hoher Landtag!

In der Sitzung vom 7. Februar 1863 hat der hohe Landtag die Errichtung einer eigenen landschaftlichen Buchhaltung beschlossen, deren Amtsthätigkeit mit 1. November 1863 begonnen hat. In Folge dieses Beschlusses mußte für eine Instruction vorgesorgt werden, nach welcher die landschaftliche Buchhaltung bei der Entfertigung ihrer Agenda vorzugehen habe.

Es wurden daher dem landschaftlichen Buchhalter die vom Landesauschusse von Steiermark und Kärnten bereitwillig mitgetheilten Amtsinstructionen der dortigen Landesbuchhaltungen mit dem Auftrage zugestellt, mit Anhandnahme derselben, und der eigenen in diesem Gebiete gewonnenen Erfahrung und unter Berücksichtigung allfälliger lokaler Einflüsse den Entwurf einer Amtsinstruction für die landschaftliche Buchhaltung in Krain zu verfassen und vorzulegen.

Der auf solche Art zu Stande gekommene Entwurf ist sohin dem Herrn Vorsteher der hierortigen k. k. Staatsbuchhaltung mit dem Ersuchen zugemittelt worden, denselben im Allgemeinen und insbesondere in der Richtung zu begutachten, ob und welche Vereinfachungen der Geschäftsbehandlung ohne Abbruch des Zweckes der landschaftlichen Buchhaltung, in der Instruction zu statuiren wären.

Unter Benützung der sehr schätzenswerthen Andeutungen des gedachten Herrn Experten hat der Landesauschuß sodann den Entwurf in Berathung genommen und legt nun denselben, so wie er durch die Beschlussfassung des Landesauschusses festgestellt wurde, in  $\frac{1}{2}$  dem hohen Landtage zur definitiven Entscheidung mit nachstehenden Andeutungen vor:

Der leitende grundsätzliche Gedanke, der in den einzelnen Bestimmungen dieser Instruction seinen Ausdruck fand, besteht darin, daß

a. Die landschaftliche Buchhaltung in ihrer Doppelstellung als administratives Rechnungshilfsamt, und als ein dem Landesauschusse zur Seite stehendes Controls-Organ erfast, und derselben in letzterer Eigenschaft auch dem Landesauschusse gegenüber jene Unabhängigkeit und Selbstständigkeit gewahrt wurde, welche das Wesen einer wirksamen Controle unbedingt fordert. (§. 10. P. 2.)

b. Daß hinsichtlich der technischen Manipulation, der geschäftlichen Details die Normen der Staats-Verrechnungsfunde als maßgebend erklärt wurden,

c. daß hinsichtlich der auf die Controle bezüglich des Landes- und Grundentlastungsfondes Bezug habenden Agenda die dießfalls bestehenden speziellen Instructionen als Richtschnur vorgezeichnet werden; endlich



d. daß sich die vorliegende Instruction an jene Grundzüge anschließt, welche der hohe Landtag in der Dienstes-Pragmatik für die landschaftlichen Beamten und Diener genehmiget hat.

Uebergehend nun auf die Gliederung dieser Amtsinstruction, wird bemerkt, daß dieselbe in 2 Haupttheile zerfällt, deren erster in 3 Abschnitten

- a. von der Buchführung;
- b. von der Rechnungs-Censur und Controle;
- c. von anderen Buchhaltungsgeeschäften handelt;

während der 2. Haupttheil in 5 Abschnitten:

- a. über den innern Organismus der Landesbuchhaltung im Allgemeinen;
- b. über die Oberleitung;
- c. über die Geschäftsbehandlung;
- d. über die Rechte und Pflichten der Buchhaltungsbeamten; endlich
- e. über die Führung der Manipulation Bestimmungen enthält.

Im Abschnitte von der Buchführung werden speziell die Vorschriften über die Art und Weise

1. der Aufnahme des Vermögensstandes;
2. der Vorausbestimmung der Vermögensgebarung (Präliminare);
3. die Darstellung der Vermögensgebarung, und die hiezu notwendigen Bücher und Vormerkungen;
4. der Nachweisung des Erfolges der Vermögensgebarung (Rechnungsabschlüsse) erteilt.

In dem Abschnitte von der Rechnungs-Censur und Controle wird das einzuhaltende Verfahren der Buchhaltung

- a. gegenüber der jeweiligen Rechnungsleger; und
- b. gegenüber der Administrativ-Organen und rückfichtlich des Landesauschusses normirt.

In dem Abschnitte von den „andern Buchhaltungsgeeschäften“ werden die Bestimmungen hinsichtlich der Erstattung der von der Buchhaltung abgeforderten Berichte und Gutachten, der Scontrirungen u. s. f. erteilt.

In dem II. Haupttheile normirt der §. 17 die Dienststellung der Landesbuchhaltung dahin, daß dieselbe dem Landesauschusse unmittelbar untergeordnet, den übrigen landschaftlichen Aemtern aber coordinirt sei.

Die §§. 20 — 23 behandeln die dem landschaftlichen Buchhalter speziell obliegende Oberleitung mit der ihr anlebenden Verantwortlichkeit, und der ihr gegenüberstehenden Berechtigung der Geschäftszuweisung und Ueberwachung seines subalternen Personals.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung werden in den §§. 23 — 30 jene Normen festgestellt, welche nach der bisherigen praktischen Erfahrung zur Erhaltung der Ueberfichtlichkeit und zur Ueberwachung, so wie zur sachgemäßen Entfertigung der Geeschäfte unerläßlich sind.

Die Paragraphen 30 — 33 ordnen mit Zugrundelegung der schon in der Dienstespragmatik im Allgemeinen festgestellten Grundzüge die gegenseitige Stellung und Pflichten der subalternen Beamten der Buchhaltung, während der letzte Abschnitt in den §§. 33 — 40 die Manipulation hinsichtlich des Einreichungsprotokolls, Expedits und der Registratur unter wesentlicher Hinweisung

auf die einschlägige, hinsichtlich der landschaftlichen Kanzeleigeeschäfte bereits bestehende Dienstes-Instruction regelt.

Nach dieser allgemeinen Erörterung über die Genesis, dann die Gliederung und den hauptsächlichsten Inhalt dieser Amtsinstruction glaubt der Landesauschuss in der Erwägung, als diese Amtsinstruction faktisch seit der Activirung der landschaftlichen Buchhaltung für die dortige Agenda maßgebend war, ohne daß ein Grund oder ein Bedürfnis einer wesentlichen Abänderung fühlbar wurde; dann in Anbetracht, daß diese Instruction jenen nachgebildet ist, welche sich in Steiermark und Kärnten als angemessen und praktisch bewährt haben, in weiterer Erwägung, daß der hohe Landtag nach §. 25 der L. D. nur die Grundzüge von derlei Instructionen festzustellen verbunden ist, endlich in Betracht, daß die Formulirung dieser Instruction wohl nur von untergeordnetem Interesse für das Allgemeine ist, — daß der hohe Landtag sich vielleicht bestimmt finden dürfte von einer Detailberathung dieser Instruction Umgang zu nehmen, wornach der Antrag gestellt wird:

Der hohe Landtag beschliesse nach Anhörung des Entwurfes der Amtsinstruction für die landschaftliche Buchhaltung denselben en bloc zu genehmigen“.

### Präsident:

Der Antrag des Landesauschusses bezieht zuerst den formellen Theil der Frage, nämlich daß der hohe Landtag geruhen möge, den ganzen Entwurf der Amtsinstruction per extensum anzuhören. Wenn keine Einwendung dießfalls erhoben wird, so werde ich den Herrn Berichterstatter ersuchen, diese Instruction dem hohen Landtage in toto vorzutragen.

### Abg. Guttmann:

Ich bitte um das Wort.

Nachdem sich die Amtsinstruction für die krainischen Landesbuchhaltungsbeamten bereits seit einiger Zeit in den Händen der Abgeordneten befindet, somit jeder derselben die Gelegenheit und Muße gehabt hat, sich von dem Inhalte derselben genaue Kenntniß zu verschaffen, somit auch die Ueberzeugung zu gewinnen, daß sie wirklich auf jenen Grundzügen beruht, welche dießbezüglich für die Staatsbuchhaltungsbeamten bestehen und so auch die Ueberzeugung gewinnen konnte, daß sie auch in zweiter Linie in der Dienstes-Pragmatik ihre Stütze finde, so glaube ich, daß diese Lesung des Entwurfes füglich unterlassen werden könnte, und ich würde glauben, daß davon Umgang zu nehmen sei und daß der Antrag des löblichen Ausschusses auf die en bloc Annahme zur Abstimmung zu gelangen habe.

### Präsident:

Ich muß den Antrag des Herrn Abg. Guttmann doch vorläufig zur Unterstützungsfrage bringen. (Geschieht.) Er ist hinreichend unterstützt.

Jene Herren, welche den formellen Antrag des Herrn Abg. Guttmann, daß von der Vorlesung des Entwurfes der Amtsinstruction für die landschaftlichen Buchhaltungsbeamten hier im Hause Umgang genommen werde, zustimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte stehen zu bleiben. (Nach der Zählung.) Er ist angenommen.

Wir kommen nun zum materiellen Theile des Antrages des Landesauschusses, welcher dahin geht: „Der hohe Landtag wolle beschließen, den Entwurf der Amts-



instruction für die landschaftlichen Buchhaltungsbeamten, wie er sich in den Händen der Herren Abgeordneten befindet, en bloc zu genehmigen“.

Wünscht Jemand der Herren dießfalls das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bitte ich nun über den Antrag, welcher dahin lautet: (liest denselben) abzustimmen.

Jene Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

(Diese Amtsinstruction lautet:)

## „Amts - Instruction

für die krainische Landesbuchhaltung.

### Einleitung.

#### §. 1.

#### Wirkungskreis.

Die Landesbuchhaltung ist ein dem Landesauschusse unter- und rücksichtlich beigeordnetes Amt, welche in doppelter Eigenschaft zu wirken hat, nämlich:

- a. als administratives Rechnungshilfsamt des Landesauschusses, und
- b. als ein dem Landesauschusse zur Seite stehendes Rechnungs=Controls=Organ.

#### §. 2.

#### Dienstordnung.

Die allgemeinen und besonderen Vorschriften, nach welchen die Landesbuchhaltung ihrem besagten doppelten Berufe ordnungsmäßig nachkommen soll, sind theils in der vom Landtage genehmigten Dienstespragmatik und Dienstesinstruction für die landschaftlichen Beamten und Diener des Herzogthums Krain, und zum Theile in der gegenwärtigen Amtsinstruction enthalten.

#### §. 3.

#### Inhalt der Amtsinstruction.

Diese Instruction enthält die allgemeinen und besonderen Vorschriften, und zwar im I. Theile:

- A. über die Rechnungs= (Buch-) Führung,
- B. über die Rechnungs=Censur und Controle.
- C. über andere Buchhaltungs=Geschäfte; dann

im II. Theile:

- A. über den innern Organismus der Landesbuchhaltung im Allgemeinen,
- B. über die Oberleitung,
- C. über die Geschäftsbehandlung,
- D. über die Rechte und Pflichten der Beamten, und endlich
- E. über die Führung der Manipulation.

### I. Theil.

#### A. Von der Rechnungs- (Buch-) Führung.

#### §. 4.

Die Vorschriften über die Rechnungs= (Buch-) Führung betreffen:

- a. die Aufnahme (Inventur) des Vermögens,
- b. die Vorausbestimmung der Vermögensgebarung,
- c. die Darstellung der Vermögensgebarung, und
- d. die Nachweisung des Erfolges der Vermögensgebarung.

#### §. 5.

#### a. Aufnahme (Inventur) des Vermögens.

Zur Gewinnung einer festen Grundlage für die Rechnungsführung ist über das gesammte landschaftliche Activ= und Passiv=Vermögen, somit auch über die Realitäten, Urkunden und Rechte, Geräthschaften und Materialien ein vollständiges Inventar mit Rücksicht auf die natürliche Gliederung der Vermögensobjekte nach den Grundsätzen der Verrechnungswissenschaft unter steter sorgfältiger Evidenzhaltung aller Veränderungen fortzuführen, und am Schlusse jeder Rechnungsperiode so abzuschließen, daß als Endergebniß das den Vermögensstamm bildende Activ= und Passiv=Vermögen in seiner Gesamtheit resultirt.

#### §. 6.

#### b. Vorausbestimmung der Vermögensgebarung.

Die Festsetzung der Vermögensgebarung besteht in der approximativen Vorausbestimmung der durch den festgesetzten Zweck eines Verwaltungszweiges bedingten Auslagen, und der zu ihrer Bedeckung erforderlichen Geldmittel.

Die Nachweisung der als bevorstehend angenommenen Vermögensgebarungen geschieht in Voranschlägen (Präliminar, Etat), welche bezüglich der verschiedenen Verwaltungszweige des Landesvermögens von Seite der landschaftlichen Buchhaltung in der jeweilig vorgeschriebenen Form nach den Grundsätzen der Rechnungs= (Buch-) Führung zu verfassen und sammt allen dießfalls erforderlichen Behelfen dem Landesauschusse zur Prüfung und weiteren Veranlassung rechtzeitig vorzulegen sind.

#### §. 7.

#### c. Darstellung der Vermögensgebarung.

Die systematische Nachweisung der Vermögensgebarungen, welche als Einnahmen und Ausgaben oder als Forderungen und Schulden zu Buche kommen und als solche in die Schlussergebnisse der Verrechnung übergehen, hat bei der Landesbuchhaltung nach dem Cameralrechnungssysteme (Rechnungsform) zu geschehen.

Die zeitfolgemäßige Verrechnung geschieht in den von der Cassa zu führenden Tagebüchern (Journals), die rubrikenmäßige aber in den ausschließlich von der landschaftlichen Buchhaltung geführten Haupt= und Hilfsbüchern und in dem Inventare.

#### §. 8.

Zur ordentlichen Verbuchung der journalisirten Empfangs= und Ausgabe=Posten auf die vorgeschriebenen Rubriken sind folgende Haupt= und Hilfsbücher erforderlich:

1. Ein Centralhauptbuch für sämtliche Verrechnungszweige des Landeshaushaltes behufs der steten Erstlichmachung der im gesammten Landesvermögen vorhandenen Gesamtbedeckung und des Gesamtterfordernisses.
2. Partikularhauptbücher für die einzelnen Verrechnungszweige, um dessen Empfänge und Ausgaben auf Grund der Anweisungen und Cassajournale mit Rücksicht auf Gebühr und Abstattung rubrikenweise zusammenzustellen.

3. Inventare (Standbücher) im engeren Sinne des Wortes, zur Evidenzhaltung der dem Landesfonde eigenthümlichen Geräthschaften und Materialien.

In den Inventarien sind alle Gegenstände nach ihrer Zusammengehörigkeit geordnet, mit ihrer Stückzahl und dem Anschaffungspreise anzuführen, und ist am Schlusse der Gesamtinventarial=Werth nachzuweisen.



Zur Richtigstellung und Vervollständigung der Inventare dienen die bezüglichen Zuwachs- und Abfallsconsignationen, welche der Landesbuchhaltung von den einzelnen Fondsverwaltungen oder Hilfsämtern jährlich zu liefern sind.

4. Capitalien- und Interessenbücher zur Evidenzhaltung der Crediteffecten und Privatschuldbriefe.

5. Ein Vorschußvormerkbuch, in welchem für die einzelnen Vorschußnehmer besondere Conten eröffnet werden, um die Verbindlichkeit derselben zur Nachweisung der Verwendung der Vorschüsse in Evidenz zu halten.

6. Ein Sammlungscontro, worin die contrirten Empfänger und Ausgaben nach Rubriken monatlich zusammengestellt, und sofort die Monatssummen aller Rubriken in Jahressummen vereinigt werden, welche nach Hinzurechnung der anfänglichen und schließlichen Cassareste unter sich und mit den gleichartigen Journalabschlüssen vollkommen übereinstimmen müssen.

7. Incontrirungs-Ausweise, welche die Ueberzeugung liefern, daß die von einer Cassa an eine andere bar oder mittelst Zurechnung erfolgten Beträge bei der letzteren auch richtig und rechtzeitig verrechnet worden sind.

8. Das Vormerkbuch für Anweisungen dient zur Uebersichthaltung der genehmigten Voranschlagsansätze und der darauf gegründeten Verwilligungen (Credite) im Zusammenhange mit den hierauf erlassenen Zahlungsanweisungen und wirklich erfolgten Summen, um in diesem Wege die Grenzen, über welche hinaus keine weiteren Zahlungen mehr angewiesen und rücksichtlich bewilliget werden dürfen, stets vor Augen zu haben, und allfälligen Präliminärüberschreitungen noch rechtzeitig vorzubeugen.

Diese Vormerkung ist jedoch nur für jene Rubriken erforderlich, welche einen so hohen Aufwand in sich fassen, daß sich die Präliminärmäßigkeit derselben mittelst des Contobuches allein nicht überwachen läßt.

Die Form der Contobücher fließt aus dem Cameralstyle, und folgt der Natur des Vermögensobjectes, dessen Gebarung Gegenstand der Verbuchung ist.

### §. 9.

#### d. Nachweisung des Erfolges der Vermögensgebarung.

Zur Darstellung der Gebarungsergebnisse hat die Landesbuchhaltung folgende Nachweise zu liefern:

1. Bestandsausweise,
2. Rückstandsausweise,
3. Gebarungsausweise, und
4. Verwaltungserfolgsausweise.

ad 1. Die Bestandsausweise bringen die in einem gewissen Zeitraume, insbesondere aber mit Schluß der einzelnen Rechnungsperioden, vorhandenen Bestände in Nachweisung.

ad 2. Die Rückstandsausweise haben die mit Schluß eines gewissen Zeitabschnittes verbliebenen Reste je nach den Verwaltungszweigen, auf die sie Bezug nehmen, darzustellen und bezwecken, die fördernde Einschlüßnahme der Administrativ-Organen behufs Berichtigung der Rückstände.

ad 3. Die Gebarungsausweise (Gebarungübersichten, Summarien, Scontren, Situationsetats etc.) sollen eine gedrängte Einsicht in die gesammte Vermögensgebarung oder in die einzelnen Zweige derselben gewähren.

ad 4. Die Verwaltungserfolgsausweise stellen jene Größen dar, welche auf die Ergebnisse der Vermögensgebarung bestimmend einwirkten, und kommen unter der

gewöhnlichen Benennung von „Rechnungsabschlüssen“ vor. Derlei Rechnungsabschlüsse zerfallen:

a. in die Hauptübersicht, welche aus der Nachweisung der Cassaergebnisse, der Vermögensgebarungen und des Erfolges der Gebarung besteht;

b. in die Zergliederung der Einnahmen und Ausgaben, dann der Activ- und Passivrückstände sammt den bezüglichen weiteren Auseinandersetzungen;

e. in die Proben über die durchlaufende Gebarung;

d. in die Nachweisung über das Inventarialvermögen, d. i. über die den verschiedenen Verwaltungszweigen (Fonden) angehörigen Staats- und Privatschuldverschreibungen, über den Werth der Realitäten und nutzbaren Rechte, über das Mobilarvermögen und die Passivcapitalien;

e. in die Rechnungsvergleichung oder Begründung der Differenzen, welche sich zwischen dem Erfolge des Gegenstandsjahres und dem Voranschlage einerseits, dann der Gebühr und Abstattung anderseits ergeben.

Für die einzelnen selbstständigen Verrechnungszweige des Landesfondes sind nach Ablauf des Rechnungszeitraumes ehemöglich eigene vollständige Rechnungsabschlüsse in der vorgeschriebenen Form zu verfassen und auf Grund dieser Partikularrechnungsabschlüsse ist sofort ein Haupt- oder Centralrechnungsabschluß über den gesammten Landeshaushalt, nach wesentlich gleicher Maßgabe zu Stande zu bringen.

Sämmtliche oben ad 1 bis 4 besprochenen Ausweise und Abschlüsse sind nach den Grundsätzen der Cameralrechnungsmethode zu verfassen und in angemessenen Terminen dem Landesauschusse vorzulegen.

## B. Von der Rechnungscensur und Controle.

### §. 10.

Die Landesbuchhaltung hat die Functionen der Rechnungscensur und Controle der eigentlichen Gebarungsergebnisse in Beziehung auf die ihr zugewiesenen Verrechnungsgegenstände unter Benützung aller hiezu nothwendigen Nachweisungen und anderer Behelfe nach zweierlei Richtungen auszuüben:

#### 1. gegenüber den Rechnungslegern:

Ob die Amtshandlungen derselben regelmäßig; ob die Verrechnung vorchriftsmäßig verfaßt und mit den gehörigen Belegen versehen ist:

ob sie als richtig angesehen werden kann, oder ob der Fall der Bemänglung, Erläuterung oder eines Ersatzanspruches eintrete.

In dem Vollzuge der Rechnungscensur hat die Landesbuchhaltung nach den bestehenden dießbezüglichen allgemeinen und besonderen Vorschriften unter der unmittelbaren Aufsicht und Einwirkung ihres Amtsvorstehers oder seines Stellvertreters selbstständig wirksam vorzugehen.

#### 2. gegenüber den Administrativorganen.

Die Landesbuchhaltung ist bei der Ausübung ihres Controldienstes außer ihrer gegenüber den verschiedenen Rechnungslegern gewährten Selbstständigkeit auch in ihrem administrativen Dienste ermächtigt, bei Bewilligungen und Anweisungen, sofern sie gegen bestehende Vorschriften oder außer dem eingeräumten Wirkungskreise oder gegen die Bestimmungen des genehmigten Voranschlages stattfinden, eine entschiedene Einsprache zu erheben und auf diese Art die Controle gegen die Administrativorgane und rücksichtlich den Landesauschusse unbefangenen und ungehindert auszuüben.



Die Buchhaltung ist daher berechtigt und verpflichtet, die ihr nöthig erscheinenden Aufklärungen und Gedanken über allfällige wahrgenommene Gebrechen in der Administration sowohl durch Bemerkungen in den Rechnungen, als auch mittelst Berichtes an den Landesauschuß zur Sprache zu bringen.

§. 11.

ad B. 1. Rechnungs-Controle.

Der Zweck der Rechnungs-Controle ist die Ueberwachung der Vermögensgebarung.

Die Rechnungs-Controle wird von der Landesbuchhaltung ausgeübt:

- a. durch eine regelmäßige Buchführung, und
- b. durch Rechnungsprüfung oder Rechnungs-Censur.

ad a. Bezüglich der erforderlichen Bücher und Nachweise im Bereiche der Rechnungs-Controle haben die einschlägigen Bestimmungen der vorhergehenden §§. 8 und 9 zu gelten.

Die dießfällige Buchführung ist auf das unumgänglich nothwendige Maß zu beschränken, und hat daher in zusammengefaßter Weise zu geschehen.

ad b. Die Prüfung (Censur) aller Rechnungen, welche den Landeschatz unmittelbar oder mittelbar betreffen, soll von Seite der landschaftlichen Buchhaltung nach den grundsätzlichen Bestimmungen der Verrechnungswissenschaft und nach den für die Rechnungs-Censur und Controle bestehenden besonderen Vorschriften vollzogen werden.

Das Ergebnis der Rechnungs-Censur ist den Rechnungslegern bekannt zu geben.

Allfällige Rechnungsanstände sind nach dem Ermessen der Buchhaltung entweder im Wege des förmlichen Rechnungsprozesses oder bei geringerem Belange im kürzeren Wege der Amtscorrespondenz auszutragen.

Der dießfällige Schriftenwechsel oder außergerichtliche Rechnungsprozeß zwischen der censurirenden Landesbuchhaltung und den Rechnungslegern ist auf ganz analoge Art und in den nämlichen gesetzlichen Terminen, wie der außergerichtliche Aerial-Rechnungsprozeß, und zwar im Wege des Landesauschusses, als der kompetenten Administrativbehörde, durchzuführen.

Die bei der Rechnungs-Censur wahrgenommenen Fehler der Administration bilden keinen Gegenstand des Rechnungsprozesses, sondern solche Gebrechen sind unmittelbar dem Landesauschusse auf die im §. 10 angedeutete Weise anzuzeigen.

Die Uebersicht der durchgeführten Rechnungsprozesse ist bei der Landesbuchhaltung mittelst des Rechnungsstandes herzustellen.

§. 12.

ad B. 2. Administrativ-Controle.

Die Rechnungs-Controle wird nach allgemeinen Comptabilitätsgrundsätzen, und auf Grund positiver Vorschriften ausgeübt.

Die Landesbuchhaltung hat daher noch nachstehende Bücher zu führen:

1. Ein Normalienbuch, in welches jene Verordnungen einzutragen sind, die einen allgemeinen Gegenstand betreffen und in allen gleichen Fällen zur Richtschnur zu dienen haben.

2. Ein Videatbuch, welches die Bestimmung hat, den systemisirten Stand aller Besoldungen, Pensionen, Gnadengaben, Provisionen, Adjuten u. darzustellen, in denselben müssen daher die zeitweise vorkommenden Veränderungen mittelst Zuwachs und Abfall in gehöriger Evidenz erhalten werden.

3. Ein Contractenbuch, in welches jene Verträge auszugsweise aufzunehmen sind, welche bei der Buchhaltung nicht ohnehin im Originale oder Abschrift erliegen.

4. Ein Rechnungshandbuch, worin alle Journale, Rechnungen, Rechnungs-Extracte, dann Mängel-Erläuterungen, Erledigungen und allfällige Ersatzleistungen, sowie auch die dießbezüglichen Termine gehörig vorzunehmen sind.

Da aber die Rechnungs-Controle die Wahrheit einziger in Rechnung gestellter Thatfachen auf ihrem Standpunkte nicht ganz zuverlässig beurtheilen kann, so sind von Seite der Administration solche vorzuziehende Verfügungen zu treffen, welche zur vollständigen Ueberwachung der verrechnenden Organe erforderlich erscheinen.

Als besonders wirksame Controlmaßregel im administrativen Wege, sind die Localvisitationen oder Scontrirungen, welche bezüglich der landschaftlichen Kassen und Aemter mit Kassegebarung von einem Mitgliede des h. Landesauschusses oder vom Landschaftssekretär, als Scontrirungs-Commissär, mit Hilfe eines Landesbuchhaltungsbeamten gewöhnlich drei bis vier Mal im Laufe eines jeden Jahres unvermutheter Weise zu verschiedenen Zeitpunkten, nach Maßgabe der dießfälligen besondern Instruction vorgenommen werden sollen.

Die Landesbuchhaltung hat als selbstständiges Controlorgan darüber zu wachen, daß derlei Kassecontrirungen nach Maßgabe der Umstände rechtzeitig und ordnungsmäßig vorgenommen werden, und soll daher, wenn bei der Rechnungsprüfung eine auffällige vorschriftswidrige Gebarung oder sonst erhebliche Gebrechen wahrgenommen werden, ungefäumt an den hohen Landesauschuß behufs Veranlassung der geeigneten Verfügungen die erforderliche Anzeige im Sinne des §. 10 erstatten.

C. Von anderen Buchhaltungsgeschäften.

§. 13.

Als Rechnungs-Hilfsamt für die vorgeschriebene Buchführung und Evidenzhaltung, dann für die erforderlichen Nachweisungen und Berechnungen hat die Landesbuchhaltung die Aufträge des h. Landesauschusses unter der Revision und Fertigung des Buchhalters oder seines Stellvertreters stets genau und pünktlich zu vollziehen.

Die auf den administrativen Rechnungsdienst Bezugnehmenden Buchhaltungsgeschäfte sind:

1. Die Führung aller zum administrativen Zwecke dienenden Bücher und Vormerkungen, dann die Verfassung von Präliminarien, Gebarungs-Uebersichten, Rechnungsabschlüssen und sonstigen Nachweisungen;

2. Die Prüfung (Adjustirung) der verschiedenen zur Zahlungsanweisung vorgelegten Rechnungen, Conton und Partikular-Rechnungen;

3. gutächtl. Aeußerungen und Berichterstattungen, und

4. die Mitwirkung bei verschiedenen Commissionen.

ad 1. Die Landesbuchhaltung hat die Führung aller zum Behufe einer ordentlichen Geldgebarung nothwendigen Vormerkungen und Nachweisungen, so wie jede Amtshandlung vorschriftsmäßig zu besorgen, durch welche der hohe Landesauschuß bei den vorkommenden Anweisungen und Bewilligungen (Passirungen) nach eigener Prüfung in der Lage sein kann, zu erkennen, ob dieselben in seiner Befugniß liegen und den bestehenden Vorschriften oder dem genehmigten Voranschlage entsprechen.

ad 2. Gegenstand der Adjustirung ist die Ermittlung der Gebührenziffer, die Nachweisung der Fondsbedeckung, und die Angabe der Zahlungs- und Verrechnungsmodalität, durch welche letztere nicht nur die Geldverrech-



nung, sondern eventuell auch die Material- und Mobilien-Verrechnung dirigirt wird.

Die adjustirten Rechnungen sind in der Regel mit-  
telst eines einfachen Indorsatberichtes unter gehöriger Be-  
gründung der allfälligen Richtigstellung an den Landes-  
auschuß behufs der Zahlungsanweisung vorzulegen; da-  
gegen haben die bezüglichen buchhalterischen Adjustirungs-  
clauseln sowohl den adjustirten Geldbetrag als auch die  
Zahlungsmodalität mit allen etwa zu beobachtenden Rechts-  
vorschriften, und die Modalität der Verrechnung zu enthalten.

ad 3. Die Landesbuchhaltung soll ihre Berichte  
und Aeußerungen in Absicht auf den administrativen Hilfs-  
dienst mit Beseitigung aller unnützen Weitwendigkeiten  
gleich zur Sache übergehend kurz und bündig erstatten.

Bei solchen Geschäftsstücken, welche mit Rechnungs-  
und ökonomischen Gegenständen, zugleich administrative  
Fragen in sich schließen, jedoch der Buchhaltung mit der all-  
gemeinen Bezeichnung „zur Aeußerung“ übergeben wer-  
den, hat dieselbe aus dem Acte nur jene Punkte hervor-  
zuheben und meritorisch zu besprechen, welche in ihren  
Wirkungskreis gehören, alles Uebrige aber mit Still-  
schweigen zu übergehen.

In den Ressort der Landesbuchhaltung gehört aber  
alles das, was von derselben mit Rücksicht auf die in der  
Dienstes-Pragmatik bei ihrem Personale vorausgesetzten  
Vorkenntnisse gefordert werden kann, und alles das, was  
aus den buchhalterischen Büchern, Vormerkungen und  
Acten hervorgeht.

Technische und juridische Gutachten, woferne solche  
nothwendig sind, hat die Buchhaltung im Wege des Lan-  
desauschusses zu veranlassen.

Das Anführen von Normal-Vorschriften erscheint  
in den Buchhaltungsberichten und Aeußerungen nur dann  
nothwendig oder wünschenswerth, wenn es sich

- a. entweder um die Begründung der vorgenomme-  
nen Berichtigung eines Gebührenansatzes, oder
- b. bei Vorstellungen und Rekursen um Herstellung  
des Beweises für die Richtigkeit der buchhalterischen Ad-  
justirung handelt.

In allen andern Fällen ist es nicht nothwendig,  
die allgemein kundgemachten Gesetze im Berichte selbst zu  
citiren, sondern es kann die Textirung „nach der be-  
stehenden Vorschrift“ vollends genügen.

ad 4. Die Landesbuchhaltungs-Beamten sind nur  
bei jenen Commissionen zu verwenden, deren Gegenstände  
auf die Rechnungsmethode, Rechnungs-Censur und Buch-  
führung einen unmittelbaren Bezug haben. Dergleichen sind:

- a. Cassen-Contributionen,
- b. Inventuren der in Verrechnung stehenden Geld-  
und Material-Vorräthe,
- c. Liquidationen von Activ- und Passiv-Rück-  
ständen,
- d. Erhebungen der Erträgnisse oder anderer Daten  
aus den Rechnungen,
- e. Untersuchungen von Malversations-Fällen,
- f. Einleitung einer neuen Rechnungs-Manipulation,

und

- g. die Wiederherstellung der Ordnung bei einer in  
Verwirrung gerathenen Verrechnung, endlich

- h. in allen jenen Fällen, in welchen dem Lan-  
desauschusse der Beirath der Buchhaltung wünschens-  
werth erscheint.

Bei allen diesen Commissions-Berrichtungen hat der  
mitwirkende Buchhaltungsbeamte genau nach den dießfalls  
bestehenden Vorschriften unparteiisch, umsichtig und dienst-  
höflich vorzugehen.

## II. Theil.

### A. Innerer Organismus der Buchhaltung im Allge- meinen.

#### §. 14.

##### Personalstand.

Das sistemisirte Personale der Landesbuchhaltung  
besteht:

1. aus dem Buchhalter, als Amtsvorsteher;
2. aus der nöthigen Anzahl von subalternen Be-  
amten, und
3. aus dem Amtsdienner.

#### §. 15.

##### Aushilfs-Personale.

Wenn eine Lücke im Stande des sistemisirten Buch-  
haltungs-personales vorübergehend auszufüllen oder eine  
Vermehrung der Arbeitskräfte wegen eines zeitweiligen  
Geschäftszuwachses nothwendig sein sollte, so kann bei der  
Landesbuchhaltung auch ein nicht sistemisirtes Aushilfs-  
personale verwendet werden.

#### §. 16.

##### Dienstesordnung.

Die Dienstes-Pragmatik, welche einen wesentlichen  
Bestandtheil dieser Amtsinstruction bildet, enthält die  
allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf die

- a. Erfordernisse zur Erlangung einer neuen An-  
stellung (§. 1 — 4);
- b. Besetzung der Dienstplätze (§. 5 — 14);
- c. Amtspflichten und Disciplinar-Behandlung der  
Beamten und Diener (§. 15 — 22);
- d. Ertheilung eines Urlaubes (§. 23 — 25);
- e. Versetzung in den Ruhestand und Bewilligung  
der Ruhegehälter, dann der Gehaltsvorschuße, Remunera-  
tionen und Aushilfen (§. 26 — 27);
- f. Vorschreibung der Amtsstunden (§. 28);
- g. Ueber- und Unterordnung der Beamten und  
Diener (§. 29 — 31).

#### §. 17.

##### Dienstesstellung.

Die Landesbuchhaltung ist unmittelbar dem Landes-  
auschusse untergeordnet, und hat allen anderen landschaft-  
lichen Aemtern gegenüber eine coordinirte Stellung ein-  
zunehmen.

#### §. 18.

##### Amtscorrespondenz.

Mit dem Landesauschusse hat die landschaftliche  
Buchhaltung in Form eines Berichtes oder durch bloße  
Aeußerung auf dem Referatsbogen des betreffenden — ihr  
per videat ante oder post expeditionem zurückgekome-  
nen — Geschäftsstückes und mit den l. f. Behörden mittelst  
Noten zu correspondiren, mit den übrigen landschaftlichen  
Aemtern ist eine unmittelbare Correspondenz in der Re-  
gel nicht gestattet.

#### §. 19.

##### Ausfolgung der Acten.

Die Einsichtnahme der Rechnungsstücke und Acten  
der Landesbuchhaltung ist dem Landeshauptmanne, den  
Mitgliedern des Landtages und des Landesauschusses,  
endlich dem landschaftlichen Conceptspersonale auch ohne  
vorläufige Anfrage, anderen Parteien aber nur über aus-  
drückliche Bewilligung des Buchhaltungsvorstehers und  
unter Ueberwachung eines Buchhaltungsbeamten gestattet.



Die Ausfolgung von Rechnungen oder Rechnungsdokumentationen ist untersagt.

## B. Oberleitung.

### §. 20.

Die unmittelbare Leitung aller Geschäfte der landwirtschaftlichen Buchhaltung steht dem jeweiligen Buchhalter oder — in Verhinderungsfällen — seinem Stellvertreter zu. Der Landesbuchhalter haftet persönlich für die instructionsmäßige und gedeihliche Lösung der der landwirtschaftlichen Buchhaltung zugewiesenen Berufsaufgabe in ihrer Gesamtheit.

### §. 21.

In den ausschließlichen Wirkungsbereich des Buchhalters gehören:

- a. die Erledigung aller an die Amtsvorsteherung der Buchhaltung gerichteten Erlässe;
- b. die Personalangelegenheiten der Buchhaltungsbeamten und Diener;
- c. die Besetzungsvorschläge und Anträge auf Einleitung des Disciplinarverfahrens;
- d. die Eröffnung und Führung der Amtscorrespondenz;
- e. die Feststellung und Aenderung der Geschäftseinteilung;
- f. die Zuweisung der Geschäfte nach Maßgabe der bestehenden Geschäftseinteilung;
- g. die Feststellung der bei der Buchhaltung instructionsmäßig zu führenden Bücher, Vormerkungen, Uebersichten und Gebarungsausweise mit Rücksicht auf das Erforderniß des Rechnungsdienstes, und in Gemäßheit der von der Administration an die Buchhaltung zu stellenden Anforderungen.

### §. 22.

Der Buchhalter oder sein Stellvertreter hat ferner:

- a. alle Erledigungen zu autorisiren, die Rechnungen der Revision zu unterziehen, und die Expeditionen mit seiner Unterschrift zu versehen;
- b. den Dienst im Allgemeinen, dann die genaue Zuhaltung der Amtsstunden und die entsprechende Verwendung der Arbeitskräfte zu überwachen;
- c. das Recht Diurnisten über vorläufige Bewilligung des Landesauschusses aufzunehmen und zu entlassen;
- d. ein vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß eine Uebereinstimmung der Grundsätze herbeigeführt und dadurch der Unzukömmlichkeit ausgewichen werde, daß in Erledigungen über gleiche oder ähnliche Gegenstände, je nach den verschiedenen Ansichten der einzelnen Arbeiter, verschiedene Erledigungen zum Vorschein kommen;
- e. darauf zu sehen, daß jeder einzelne Beamte seine Pflicht stets genau erfülle; er soll daher keine ungerechtfertigte Anhäufung von Arbeitsrückständen dulden, sondern vielmehr auf eine möglichst schnelle instructionsmäßige Entfertigung der Buchhaltungsgeschäfte mit allem Nachdrucke dringen; endlich
- f. hat derselbe bei Besetzungsvorschlägen über die Fähigkeiten und sonstigen Eigenschaften der Bewerber eine gewissenhafte Aeußerung zu erstatten.

## C. Geschäftsbehandlung.

### §. 23.

Die Geschäfte der Landesbuchhaltung sind nach folgenden Grundsätzen zu vertheilen:

- a. Zur schnelleren und entsprechenden Entfertigung

der Geschäftsstücke sollen mit Rücksicht auf die Geschäftsausdehnung des Amtes nur verwandte oder miteinander verzweigte Geschäftsgegenstände in einer und derselben Abtheilung vereinigt werden.

b. Die einzelnen Geschäftsabtheilungen sind in solchen Lokalitäten zu unterbringen, welche mit einander in unmittelbarer Verbindung stehen, um dem Amtsvorsteher die Erfüllung seines Berufes zur Ueberwachung des ihm zugewiesenen Personales durch Dislocirungen nicht zu erschweren.

### §. 24.

Die Geschäftsstücke, welche bloß die Amtsvorsteherung betreffen, hat der Buchhalter unter seiner Verantwortung zu erledigen, alle anderen Geschäftsstücke theilt er den subalternen Buchhaltungsbeamten zur ordnungsmäßigen und rechtzeitigen Bearbeitung zu.

### §. 25.

Bei der Buchhaltung sind zur Evidenzhaltung des Geschäftsganges folgende Vormerkungen zu führen:

- a. das Exhibiten-Protokoll sammt dem Index und Registraturbuche,
  - b. das Rechnungsstandsbuch,
  - c. die Arbeitsbücher,
  - d. die Vormerkbücher über die Videastücke,
  - e. das Vormerkbuch über die Reisespartikularien, und
  - f. das Vormerkbuch über die ausgefolgten Actenstücke.
- ad a. Alle an die Landesbuchhaltung einlangenden Geschäftsstücke müssen dem Amtsvorsteher, falls sie versiegelt sind, zur Eröffnung, die übrigen zur Einsicht, Präsentation und Zuthellung vorgelegt werden.

Die eingelangten Erlässe, Noten und Zuschriften sind in das Exhibiten-Protokoll nach §. 33 und 34 einzutragen.

ad b. In das laut §. 12 zu führende Rechnungsstandsbuch kommen alle Rechnungen und Journale, welche einzulangen haben. Hier ist auch das Einlangen und die Bearbeitung mit allen darauf bezüglichen Daten, und schließlich das Resultat vorzumerken.

Dies gilt jedoch nur von jenen Rechnungen, welche in festgesetzten Zeitabschnitten periodisch einzulangen haben.

ad c. Jeder Buchhaltungsbeamte hat ein Arbeitsbuch zum eigenen Gebrauche und zur Controle des ad a. bezeichneten Exhibiten-Protokolles in der vorgeschriebenen Form zu führen.

ad d. Sämmtliche der Buchhaltung zugekommenen Videastücke sind beim Expedite gehörig vorzumerken, dann von dem betreffenden Buchhaltungsbeamten in das Vormerkbuch einzutragen, und sofort unter Fertigung des Buchhalters mit thunlichster Beschleunigung wieder zu expediren.

ad e. Die adjustirten Reisespartikularien sind in einem eigenen Vormerkbuche nach den bestehenden Rubriken in genauester Evidenz zu erhalten.

ad f. In das Vormerkbuch über die ausgefolgten Actenstücke sind jene Acten und Rechnungsstücke einzutragen, welche an die zur Aushebung derselben befugten Behörden oder Parteien gegen Rückstellung erfolgt werden.

Nach Ablauf eines jeden Semesters ist die Rückstellung von derlei rückständigen Actenstücken zu betreiben.

### §. 26.

Die eingelaufenen Geschäftsstücke sind in der nämlichen Reihe, wie sie einlangen, unverzüglich mit besonderer Berücksichtigung der vorgezeichneten Termine instructionsmäßig zu erledigen und dem Amtsvorsteher zur Revision und Approbation zu übergeben.



## §. 27.

Jeder Buchhaltungsbeamte ist vermöge seines Dienstes verpflichtet, die ihm zur Besorgung übertragenen Geschäfte mit allem Fleiße und aller Willfährigkeit und mit genauer Beobachtung der Amtsinstruction zu vollziehen.

Er bleibt demnach für die Richtigkeit und zeitgemäße Abfertigung seiner Arbeiten, insbesondere für die Genauigkeit der vorgeschriebenen Incontrirung, für die Wahrheit der Gebührensanschreibung und aller in den Büchern, Rechnungen, Journalen und sonstigen Ausarbeitungen angebrachten Bezeichnungen, dann für alle unterlassenen Ausstellungen, die er im Grunde der bestehenden allgemeinen und speziellen Vorschriften zu machen hatte, und endlich für alles verantwortlich, was demselben rücksichtlich einer Vernachlässigung seiner Pflichten oder wohl gar wegen vorsätzlicher Außerachtlassung derselben zur Last gelegt werden kann.

## §. 28.

In Beziehung auf die Revision gilt der Grundsatz, daß der Revident bei einzelnen und vorzüglich bei größeren Posten von der Richtigkeit der gemachten Zifferansätze sich zu überzeugen und gleichfalls bei einigen Posten nachzusehen habe, ob die verrechneten Gebühren im vorgeschriebenen Ausmaße angelegt seien. Auch hat der mit der Revision betraute Beamte darauf zu sehen, ob die Reste einer Rechnung in die andere, so wie die Summen in den Zusammensatz gehörig übertragen, ob die Bezeichnung bei jeder verrechneten Post von Seite des Censuranten stattgefunden, und ob der Censurant die Verurtheilungen auf die bestehenden Systeme und Zahlungsanweisungen zum Beweise der dießfalls genommenen Einsicht beigelegt habe, so wie ob bei jeder zu incontrirenden Post die vorgeschriebene Bemerkung des Censuranten beigelegt wurde.

Zugleich hat der Revident alles, was von dem Censuranten in Anstand genommen und niedergeschrieben wurde, genau zu prüfen, hieraus die richtige Auffassung und zweckmäßige Behandlung der Gegenstände zu beurtheilen, jede sich zeigende Unrichtigkeit zu beheben und den Styl selbst zu ordnen.

Hinsichtlich der richtig vollzogenen Verbuchung ist zu untersuchen, ob bei allen Journalsposten in der letzten Colonne des contrirten Journalen die Verurtheilungen auf das Contobuch geschahen, und zum Beweise, ob die betreffenden Posten auch auf die geeigneten Rubriken verbucht sind, kommen einige der schwierigsten Posten auszuheben, im Contobuche selbst nachzuschlagen und prüfend zu verfolgen.

Am Schlusse des Jahres endlich ist jede Post ohne Ausnahme in dem summarischen Rechnungsabschlusse selbst zu prüfen und dahin zu wirken, daß sämtliche Bücher gehörig abgeschlossen und die auf das künftige Jahr zu übertragenden Rückstände ordentlich ausgewiesen werden.

Ueberdies sind mit der Revision und Approbation noch folgende Verpflichtungen verbunden, als:

a. Bei der Uebernahme der Ausarbeitung ist darauf zu sehen, ob und in wie ferne die Arbeit mit der darauf verwendeten Zeit im Verhältnisse stehe, und ob die bemessenen Abfertigungstermine eingehalten worden sind oder nicht.

Jeder übermäßige Zeitaufwand ist zu rügen; die Ursachen der allfälligen Terminüberschreitung aber sind in der Berichtserstattung grundhäftig anzugeben.

b. Bei Wahrnehmung eines nicht zeitgemäßen Zurückbleibens in der Abfertigung ist den Ursachen sogleich auf den Grund zu sehen, und die dießfalls nöthige Abhilfe zu schaffen.

## §. 29.

Die vom Buchhalter oder seinem Stellvertreter revidirten und autorisirten Geschäftsstücke sind mit seiner Unterschrift versehen an das Exedit der Landesbuchhaltung zu übergeben.

## D. Von den Rechten und Pflichten der Beamten.

## §. 30.

Der Buchhalter oder sein Stellvertreter hat alle Geschäfte der Landesbuchhaltung zweckmäßig zu leiten und das ihm untergeordnete Personale gehörig zu überwachen. Er soll daher durch sein eigenes Beispiel und durch die ihm eingeräumte Autorität unter persönlicher Verantwortlichkeit und Haftung nach allen Kräften dahin wirken, daß sämtliche Buchhaltungsgeschäfte in einem regelmäßigen Gange erhalten und instructionsmäßig behandelt werden.

## §. 31.

Die Landesbuchhaltungsbeamten haben sich gegen den Buchhalter oder seinen Stellvertreter als ihren unmittelbaren Vorsteher — dem Diensteide gemäß — mit Achtung und Subordination zu betragen; sie sollen durch eine eifrige, genaue und pflichtgetreue Erfüllung aller ihrer Amtsobliegenheiten den Nutzen und das Wohl des Landes nach Kräften befördern, und sind daher für jeden durch vorsätzliche Außerachtlassung ihrer instructionsmäßigen Pflichten dem Lande zugesügten nachweislichen Schaden verantwortlich und ersatzpflichtig.

Auch haben sie sich gegen ihre Mitbeamten und Diener anständig, höflich und verträglich zu benehmen.

## §. 32.

Den Landesbuchhaltungsbeamten ist strenge untersagt, mit den Kassabeamten oder Rechnungslegern über die Rechnungsführung oder Rechnungsprüfung ohne Wissen und Genehmigung ihres Amtsvorstehers außeramtlich schriftlich oder mündlich zu verkehren.

## E. Von der Führung der Manipulation.

## §. 33.

Bei der Landesbuchhaltung sind die Protokolls-, Exedit- und Registraturs-Geschäfte durch einen Manipulationsbeamten unter der unmittelbaren Leitung des Amtsvorstehers im Allgemeinen nach den einschlägigen in der Dienstes-Pragmatik und Dienstes-Instruction sub §. 42 bis 67 enthaltenen Bestimmungen, und insbesondere nach folgenden Vorschriften zu führen.

## §. 34.

Die in das Exhibiten-Protokoll gehörigen Geschäftsstücke sind mit der fortlaufenden Exhibitenzahl, welche am 1. Jänner mit Nr. 1 anzufangen und bis Ende Dezember des betreffenden Jahres fortzusetzen ist, zu versehen, und nach dem dermal bestehendem gedruckten Formulare zu führen.

## §. 35.

Die Rechnungsgegenstände, welche in das laut §. 25, b. zu führende Rechnungsstandsbuch gehören, sind bei ihrem Einlangen mit dem Präsentatum zu versehen, vom Protokollisten in den Rechnungsstand als eingelangt einzutragen, und sodann ohne Verzug den betreffenden Beamten zu übergeben, welche dieselben alsdann mittelst Exofficio-Berichten oder Notizen oder im Wege des Rechnungs-Prozesses in den vorgeschriebenen Terminen abzufertigen haben.



Der Amtsvorsteher hat darüber zu wachen, daß die dießfällige Vormerkung mit der nöthigen Aufmerksamkeit und Verlässlichkeit geschehe.

## §. 36.

Wenn mit Geld, Obligationen oder anderen Werthsgegenständen beschwerte Actenstücke einlangen, so dürfen dieselben bei der Landesbuchhaltung nicht eröffnet werden, sondern sie sind vorerst auf dem Umschlage mit der Protokolls-Zahl zu versehen, dann aber an die landschaftliche Kanzleivorsteherung zur Eröffnung und beziehungsweise Aufbewahrung zu leiten, welche derlei Geschäftsstücke im Sinne des §. 43 der Dienstes-Instruction zu behandeln und sofort wieder der Buchhaltung zur weitem Amtshandlung zurückzustellen hat.

## §. 37.

Um jeden im Exhibiten-Protokolle eingetragenen Geschäftsgegenstand schnell und leicht aufzufinden, ist ein Haupt-Index mit Beihilfe und Benützung des besagten Protokolles zu verfassen.

Dieser Index ist alphabetisch einzutheilen und hat aus drei Colonnen zu bestehen:

a. In der ersten Colonne sind die Geschäftsgegenstände nach allen Schlagwörtern, welche dieselben darbieten, mittelst eines kurzen Auszuges des Exhibiten-Protokolles näher zu bezeichnen;

b. in die zweite Colonne kommen die Exhibiten-Zahlen, und

c. in die dritte Colonne die Faszikel-Nummern, unter welchen die betreffenden Stücke in der Registratur erliegen, genau anzusehen.

Uebrigens ist dieser Index stets current fortzuführen.

## §. 38.

Alle von der Amtsvorsteherung approbirten Geschäftsstücke haben zu ihrer weitem Bestimmung an das Exedit der Landesbuchhaltung zu gelangen, und sind daselbst in dem hierzu eigens eröffneten Exedit-Protokolle gehörig vorzunehmen.

Die zum Reinschreiben bestimmten Geschäftsstücke hat der Manipulant in seinem Arbeitsbuche anzumerken, und alsdann die Exhibiten sammt den Reinschriften an die Collationanten zu übergeben, welche jedes erhaltene mundirte Geschäftsstück auf das Genaueste mit dem Conceptione zu vergleichen, und überhaupt dafür zu sorgen haben, daß die in der Reinschrift aufgefundenen Fehler augenblicklich verbessert werden, und daß alle zu expeditirenden Beilagen in gehöriger Anzahl vorbereitet seien.

Nach vollzogener Collationirung sind jene Erledigungen, welche unmittelbar vom Amtsvorsteher ausgehen, nur von diesem, die übrigen aber auch von dem betreffenden Concipienten zu unterschreiben.

Die auf den Rechnungsprozeß Bezug nehmenden Ausfertigungen müssen von dem Buchhaltungs-Vorsteher und von dem die Exedit-Geschäfte besorgenden Beamten unterfertigt werden.

Adjustirungs-Clauseln, Rechnungen, Saßschriften und Erledigungen sind mit dem Amtsiegel zu versehen.

## §. 39.

Die weiteren Exedit- und Registratur-Geschäfte der Landesbuchhaltung sind nach wesentlich gleichen, in der Dienstes-Instruction für die landschaftliche Kanzleivorsteherung unter §. 49 bis 67 enthaltenen Vorschriften zu besorgen.

## §. 40.

## Schlußbestimmung.

Das von der Landesbuchhaltung bei Besorgung der ihr obliegenden Buchführungs-, Controls- und Censur-Geschäfte hinsichtlich der Gebarung des Landes- und Grundentlastungsfondes einzuhaltende Verfahren, ist durch die dießbezüglichen bestehenden speziellen Instructionen geregelt, welche, in soweit sie den Wirkungskreis der Landesbuchhaltung berühren, einen integrierenden Bestandtheil dieser Amts-Instruction bilden“.

## Präsident:

Es kommt nun der Antrag wegen Kategorisirung der Landes- und Concurrenzstraßen an die Reihe. Bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

## Berichterstatter Deschmann liest:

„Hoher Landtag!

Nach den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 14. April 1864, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarialen öffentlichen Straßen und Wege, wird die weitere Mitwirkung des hohen Landtages noch in folgenden Durchführungsmomenten in Anspruch genommen:

1. bei der Kategorisirung der Landesstraßen (§. 2);
2. bei der Kategorisirung der Concurrenzstraßen (§. 3); und bezüglich der letzteren
3. bei der Bestimmung der Concurrenz der dabei beteiligten Gemeinden (§. 8).

Erst nachdem hierüber die Landesgesetze erlassen sein werden, wird zur Wahl der Straßen-Comités nach den §§. 18 und 19 des genannten Gesetzes und zur Uebergabe der neu kategorisirten Straßen und der dormaligen Bezirksstraßen an die zur Verwaltung bestimmten Organe nach §. 26 geschritten werden können.

Der dritte der oben angeführten Momente entfällt jedoch für derzeit, da seine nothwendige Grundlage, nämlich die Constituirung der neuen Gemeinden, wegen der noch nicht als Gesetz eingeführten bereits in zwei Sessionen berathenen Gemeinde-Ordnung, bisher nicht realisiert worden ist.

Es liegt demnach in der Angelegenheit des Straßsenwesens in Krain dem Landesauschusse zunächst ob, über die zur Inangriffnahme der Kategorisirung der Landes- und der Concurrenzstraßen getroffenen Vorbereitungen Bericht zu erstatten, und seine dießfälligen Anträge dem hohen Landtage zu unterbreiten.

Der §. 16 des Straßsengesetzes bestimmt, daß der Einbringung der Landes-Gesetze über die Kategorisirung der Straßen die Verhandlung mit den beteiligten und in Absicht auf die öffentlichen und militärischen Rücksichten die Bernehmung der einschlägigen Behörden voranzugehen habe.

Zu diesem Zwecke wurden von der k. k. Landes-Regierung sämtliche Bezirksämter des Landes aufgefordert, über Einvernehmung der Gemeindevorstellungen die Wünsche der letzteren und die eigenen Ansichten unter umständlicher Erörterung der Rücksichten, die für die Einreihung des einen oder des anderen Straßenzuges in die Kategorie der Landesstraßen, oder für die Einreihung des einen oder des anderen Gemeindegeweges in die Kategorie der Concurrenzstraßen, oder für die Auflassung einer der gegenwärtigen Bezirksstraßen und für die weitere Behandlung derselben als Gemeindegeweg sprechen, bekannt zu geben.



Die hierüber gemachten Erhebungen wurden nebst einer zur Erleichterung der Uebersicht vom k. k. Baudepartement verfaßten Detail-Strassen-Karte Krains mit einer erklärenden Bezirks-Strassenbeschreibung an den Landesauschuß als Grundlage der zu entwerfenden Vorlagen geleitet.

Da jedoch die Zahl der als Landesstraßen vorgeschlagenen Bezirksstraßen eine so bedeutende erschien, daß durch deren Erhaltung in dem beantragten Umfange dem Landesfonde nach §. 7 eine kaum zu erschwingende neue Last aufgebürdet würde, so war es nothwendig, dem hohen Landtage auch bezüglich des Kostenpunktes einige Anhaltspunkte zu liefern, und es wurde dem dießfälligen Ansuchen des Landesauschusses um Einleitung von Nacherhebungen von der k. k. Landesregierung auf das Bereitwilligste entsprochen.

Diese Nacherhebungen bezogen sich auf den Aufwand, den die Erhaltung jeder einzelnen in die Kategorie der Landesstraßen beantragten Bezirksstraßen oder Bezirksstraßenstrecke im Durchschnitte alljährlich verursachen würde, wobei insbesondere die Beistellung des Schottermateriales und die Instandhaltung der Brücken und allfälligen sonstigen Kunstobjekte in Betracht kam, dann wie viele stabile Straßeneinräumer, an welchen Orten und mit welcher jährlichen Entlohnung sie zu bestellen wären; ferner wurden mit Berücksichtigung des Umstandes, daß manche Bezirksstraße nur unter der Bedingung, daß ihr die Einhebung von Mauthgebühren bewilliget würde, zur Aufnahme in die Kategorie der Landesstraßen beantragt werden könnte, das Ansuchen um nähere Angaben auch dahin gestellt, an welchen Punkten eine Mautheinhebung stattzufinden hätte, mit welchen Tariffäßen, und welcher Ertrag beiläufig dadurch angehofft werden könnte.

Die an den Landesauschuß gelangten dießfälligen Berichte der k. k. Bezirksämter enthalten mit den oben angeedeuteten protokollarischen Aeußerungen der Gemeinden ein sehr reichliches auf die dem hohen Landtage nunmehr obliegende Aufgabe Bezug habendes Materiale.

Da es sich hier auch um die Würdigung der ausgesprochenen Wünsche der Bevölkerung handelt, so wird im Folgenden auszugsweise eine Zusammenstellung der bei den zu entwerfenden Gesetzen zu berücksichtigenden Momente gegeben.

Die als Landesstraßen beantragten Bezirksstraßen sind nach der Reihenfolge, wie sie in der vom k. k. Baudepartement gelieferten Straßenbeschreibung angeführt sind, mit der in Klammern angeschlossenen auch in der Straßenkarte ersichtlich gemachten Nummer geordnet, wobei die verschiedenen Straßenzüge, auch wenn sie verschiedene Bezirke durchziehen, als ein Ganzes behandelt werden.

### A. Beantragte Landesstraßen.

1. Weißenfeller Straße, Bezirk Kronau, von Wurzen nach Tarvis, 1 Meile 1000<sup>o</sup> lang, 8 — 16' breit, mit 5 hölzernen Brücken in der Gesammtlänge von 34½<sup>o</sup> (Nr. 1).

2. Beldefer Straße, Bezirk Radmannsdorf, in der Strecke von Podwein nächst Ottof über Vormarkt, Lees nach Beldeß, beiläufig 2 Meilen lang, 10 bis 12' breit, mit einer gemauerten Brücke 6<sup>o</sup> lang, und 5 hölzernen Brücken, Gesammtlänge 37½<sup>o</sup>, darunter auch die Savebrücke bei Aurighof (Nr. 2).

3. Birkendorf-Radmannsdorf Straße, Bezirk Radmannsdorf, in der Strecke von Steinbüchl bis Podnart mit der Abzweigung nach Kropp, beiläufig 1

Meile 1000<sup>o</sup> lang, 10 — 12' breit, mit einer gemauerten Brücke 3<sup>o</sup> lang, und 3 hölzernen Brücken 14' lang (Nr. 7 und Nr. 8).

Eventuell auch die anschließende Straßenstrecke im Krainburger Bezirk mit der 40<sup>o</sup> langen Savebrücke bei Podnart.

4. Krainburger-Steiner Straße, Bezirk Stein (Nr. 15), nebst der Strecke Mannsburg-Moste (Nr. 24), 1 Meile 399<sup>o</sup> lang, 15' breit, 1 hölzerne Brücke 6<sup>o</sup> lang. Eventuell auch die Fortsetzung im Krainburger Bezirke 1 Meile 1300<sup>o</sup> lang.

5. Laß-Steiner Straße, Bezirk Laß, über Jauchen-Godešić an der Klagenfurter Straße 3630<sup>o</sup> lang, 15 — 18' breit, 2 gewölbte Brücken 10<sup>o</sup> lang. Eventuell die Fortsetzung in den Bezirken Umgebung Laibach, Krainburg und Stein mit einer neu herzustellenden Brücke über die Save bei Flödnig (Nr. 19).

6. Laibach-Steiner Straße von Tersain über Mannsburg nach Stein 1 Meile 3000<sup>o</sup> lang, 18' breit (Nr. 23).

7. Prevoje-Sagorer Straße von Prevoje an der Wiener Reichstraße über Moräuc, Peč, Kandershof bis Sagor; Länge beiläufig 6 Meilen 600<sup>o</sup>, im Bezirke Egg 8', im Bezirke Littai 13 — 15' breit, 9 gemauerte Brücken 13½<sup>o</sup> lang, 1 hölzerne Brücke (Nr. 34 und 33 zum Theil).

8. Bir-Lustthal-Littai Straße, in den Bezirken Egg und Littai, 3 Meilen 1249<sup>o</sup> lang, 8 — 12' breit, 15 gemauerte Brücken 38<sup>o</sup> lang, 1 hölzerne Brücke 3<sup>o</sup> lang (Nr. 32).

9. Trojana-Sagorer Straße in den Bezirken Egg und Littai, im Anschlusse an Nr. 7, beiläufig 1 Meile 200<sup>o</sup> lang, 8' breit, 3 gemauerte Brücken 6<sup>o</sup> lang, 1 hölzerne Brücke 1½<sup>o</sup> lang. Ist bis jetzt im Littaier Bezirke nur Gemeindegeweg (Nr. 38).

10. Littai-Sitticher Straße über den Wagensberg nach Rodokendorf, 3 Meilen 2000<sup>o</sup> lang, im Bezirke Littai 18', im Bezirke Sittich 12 — 15' breit, 5 gemauerte Brücken 15' lang, 4 hölzerne Brücken 9' lang. Zugleich wird die Umlegung der Strecke über den Wagensberg wegen der großen Verkehrshindernisse beantragt (Nr. 44).

11. Großlaß-Savensteiner und Steuringer Straße, eine wichtige und stark befahrene Verbindung mehrerer Bezirke Unterkrains mit der Eisenbahn Steinbrück — Agram, 6 Meilen 2567<sup>o</sup> lang, im Bezirke Treffen 12 — 15', im Bezirke Rassenfuß 9 — 18', im Bezirke Ratschach 18' und im Bezirke Gurksfeld 12 — 18' breit, 7 gemauerte Brücken 78<sup>o</sup> lang, 16 hölzerne Brücken 52<sup>o</sup> lang (Nr. 50).

12. Rassenfuß-Neustädter Straße (Nr. 58), 3 Meilen 3900<sup>o</sup>, im Bezirke Rassenfuß 12 — 15', im Bezirke Neustadt 16 — 18' breit, 5 gemauerte Brücken 34' lang, 4 hölzerne Brücken 13' lang. Die Gemeinden von Rassenfuß beantragen zugleich die Einbeziehung der Abzweigwege nach Dobrawa und Bučka (Nr. 60 und 61), dann nach Pivace (Nr. 49), dann der Strecke von Rassenfuß nach Feistritz (58 und 50 zum Theil).

13. Weißkirchen-Mercedendorfer Straße (Nr. 62), 1 Meile 1076<sup>o</sup> lang im Neustädter Bezirke, 16 — 18', im Rassenfüßer 9 — 11' und im Gurksfelder 12 bis 15' breit, 1 gemauerte Brücke 13' lang, eine hölzerne Brücke 8<sup>o</sup> lang, nebst der von Mercedendorf durch den Krakauer Wald nach Großdorf in Angriff genommen, mit Landesregierungs-Verordnung vom 16. März 1863 fixirten Straßenstrecke, als kürzeste Verbindung zwischen



Neustadt und Gurkfeld im Anschlusse an 12. Die Kunstbauten im Krakauer Walde sind auf 2436 fl. 83 kr. präliminirt, davon entfallen 1259 fl. auf Meisterschaften und Materialien.

14. Landstrasz = Gurkfelder Straße, 1 Meile 2460° lang, 12 — 15' breit, 1 hölzerne Brücke 10° lang, derzeit nur mit einer Ueberfuhrplatte über den Gurkfluß bei h. Kreuz (Nr. 66).

15. Landstrasz = Kalzer Straße, 1 Meile 3042° lang, 18 — 21' breit, Verbindung zwischen Landstrasz und Karlstadt noch unvollendet, wird von den Gemeinden als Reichsstrasz eventuell als aufzulassende Bezirksstrasz; vom Bezirksamte Landstrasz wegen den bedeutenden Kosten der Ausführung und der notorischen Armut der Bevölkerung als Landesstrasz beantragt (Nr. 70).

16. Černembl = Neustädter Straße als kürzeste Verbindung zwischen Černembl und Laibach im Anschlusse an die Seisenberger Straße, 5 Meilen 3765° lang, im Černembl Bezirke 16', im Möttlinger 12 — 15', im Neustädter 16 — 20' breit; 1 gemauerte Brücke 10° lang (Nr. 79).

17. Černembl = Grübler Straße, kürzeste Verbindung zwischen Černembl und Karlstadt, 1 Meile 3000° lang, 12 — 15' breit, eine gemauerte Brücke 16° lang, nebst einer neu herzustellen Brücke über die Kulpa (Nr. 86).

18. Černembl = Möttlinger Straße, 1 Meile 3035° lang, 12 — 15' breit, eine gemauerte Brücke 3° lang, 2 hölzerne Brücken 38° lang (Nr. 89).

19. Neustadt = Seisenberger Straße, 3 Meilen 2320° lang, im Neustädter Bezirke 12 — 18', im Seisenberger 18' breit; 3 gemauerte Brücken 15° lang, eine hölzerne Brücke über den Gurkfluß 41° lang (Nr. 97).

20. Seisenberg = Sitticher Straße, 3 Meilen 2000° lang, im Seisenberger Bezirk 18', im Sitticher 12 — 15' breit; 2 gemauerte Brücken 2° lang, 2 hölzerne Brücken 5° lang. Durch Herstellung der projectirten Strecke von Obergurk nach Großlupp wäre diese Straße im Anschlusse an 19 und 16 die kürzeste Verbindung zwischen Černembl und dem tiefen Unterkrain mit Laibach (Nr. 103).

21. Obergurk = Rasica Straße, circa 2½ Meilen lang, im Sitticher Bezirke 18', im Laschitscher 12 — 15' breit, 2 hölzerne Brücken 17° lang. Wird von den Gemeinden des Bezirkes Laschitsch im Anschlusse an die Laschitsch = Oblaker Straße als Landesstrasz beantragt (Nr. 105 mit Hinweglassung der Strecke Rasica = Kob).

22. Laibach = Gottscheer Straße von Laibach über Brunnndorf, Auersperg, Laschitsch, Reifnitz nach Gottschee, beiläufig 7½ Meilen lang, durchschnittlich 15' breit; 8 gemauerte Brücken, 58° lang, 5 hölzerne Brücken 36° lang. Bezüglich des weiteren Zuges von Gottschee nach Černembl beantragen 11 Gemeinden die Bezirksstrasz über Koprivnik, Waremberg (Nr. 83) als Landesstrasz, während 12 Gemeinden, und zwar die westlich gelegenen des Bezirkes Gottschee, sich für den Zug über Mösl, Reintal und Graßlinden aussprechen, und die Kategorisirung des Gemeindegeweges nach Deutschau und Meierle als Landesstrasz beantragen (Nr. 110 und 151). Wegen Anschlusses dieser Straße an Croatien wäre auch die Gottschee = Broder Straße (Nr. 112) in Erwägung zu ziehen.

23. Reifnitz = Planinaer Straße über Oblak, 6 Meilen 1282° lang 10 — 18' breit, 11 gemau-

erte Brücken 56° lang, zwei hölzerne Brücken 4° lang (Nr. 114 und 120). Wichtige Verkehrsline der Bezirke Gottschee, Reifnitz, Laschitsch, Laas, Planina mit der Station Rakel.

24. Laaser Straße im Anschlusse an vorige über Laas und Rabensfeld an die croatische Grenze reichend, nach Vollendung der Fortsetzung in Croatien die kürzeste Verbindungslinie zwischen der Louisenstraße und der Triester Bahn. 3 Meilen lang, 16' breit; 3 gemauerte Brücken 15° lang (Nr. 119).

25. Neka Straße an der küstenländischen Grenze. Der Antheil des Feistritzer Bezirkes wurde in die neu umgelegte Straßenstrecke der Reichsstrasz St. Peter = Fiume inkamerirt; die Antheile des Senojetscher und Adelsberger Bezirkes betragen 2 Meilen 2984° bei einer Breite von 18'; 13 gemauerte Brücken 59° lang. Wegen der vielen Kunstbauten für die arme Bevölkerung jener Gegenden sehr drückend (Nr. 124).

26. Wippach = Godovičer Straße, 3½ Meilen lang, im Wippacher Bezirke 15', im Idrianer Bezirke 15 — 20' breit; 2 gemauerte Brücken 8° lang, 1 hölzerne Brücke 2° lang (Nr. 131).

27. Loitsch = Idrianer Straße über Godovič, 5 Meilen 2431° lang; durchschnittlich 18' breit, 10 gemauerte Brücken 71° lang, eine hölzerne Brücke circa 20° lang (Nr. 132).

28. Idria = Laker Straße über Sairach, Pösl land nach Lač; 5 Meilen 3278° lang, durchschnittlich 16' breit; 3 gemauerte Brücken 9° lang, 9 hölzerne Brücken 85° lang. Würde durch die projectirte Strecke von Sairach über Beharse nach Godovič eine leichtere und kürzere Verbindung zwischen dem Wippacher Thale und Oberkrain bewerkstelligen (Nr. 133).

29. Kirchheimer Straße von der letzten bei Terbia abzweigend bis an die küstenländische Grenze führend, für den Fall ihrer Fortsetzung nach Kirchheim und durch das Tolmeiner Gebiet zum Anschlusse an die Fsonzostraße; 1 Meile 2000° lang, 5 gemauerte Brücken 16° lang, 4 hölzerne Brücken 9° lang.

Die Gesammtlänge der als Landesstraßen beantragten Bezirksstraßen beträgt beiläufig 92 Meilen mit 112 gemauerten Brücken 552 Currentklasten lang, und mit 72 hölzernen Brücken 447 Klasten lang.

**B. Brücken und Kunstbauten, die als selbstständige in die Kategorie der Landesstraßen einzureichende Bauobjekte nach §. 5 des Straßengesetzes beantragt werden.**

1. Die Brücke über die Kanter bei Čirčič an der Krainburger = Flödniger Straße (Nr. 17), 24° lang,

2. Die Brücke über die Kanter bei Tupalic auf der Neumarkt = Höfleiner Straße (Nr. 11), 13° 5' lang. Beide eventuell von den Gemeinden des Bezirkes Krainburg beantragt.

3. Die Brücke über die Laibach bei Oberlaibach auf der Franzdorfer Straße (Nr. 145). Vom Bezirksamte Oberlaibach.

4. Die Brücke über die Laibach bei Podpeč auf der Vog = Brunnndorfer Straße (Nr. 147); von der Gemeinde Bresoviz, im Bezirke Umgebung Laibach.

5. Die Brücken über die Dobliz und Lachina, jede 16 Klfr. lang; beide eventuell von den Gemeinden des Bezirkes Černembl.



6. Eine hölzerne Brücke über den Lachina-Bach in Gradač, 21 Kftr. lang; eine gemauerte Brücke über den Susica-Bach vor Mötting, 3 Kftr. lang; beide eventuell von den Gemeinden des Bezirkes Mötting.

7. Alle Kunstbauten der neu anzulegenden Branizaner Straße im präliminirten Werthe von 3356 fl. 58 fr. oder doch der größte Theil derselben, von den Gemeinden des Bezirkes Wippach.

### C. Angefuchte Subventionen aus dem Landesfonde im Sinne des §. 10 des Straßengesetzes.

1. Jahresbeitrag von 180 fl. zur Erhaltung der Koschaner Straße (Nr. 127).

2. Aushilfe zum Brückenbaue über die Post auf dem Wege nach Grobše.

3. Aushilfe für eine Brücke über die Reka zur Verbindung von Ostrožno brdo mit Adelsberg.

Alle drei von den Gemeinden des Bezirkes Adelsberg.

4. Beitrag zur Erhaltung der Kunstbauten in der Sala Straße, von der Stadtgemeinde Idria.

Bezüglich der Concurrrenzstraßen wurde von allen Gemeinden beantragt, daß mit Ausnahme der als Landesstraßen zu kategorisirenden und der später sub E. angeführten Strecken, sämtliche jetzt bestehende Bezirksstraßen auch künftighin als Concurrrenzstraßen zu behandeln wären.

Nur wurden von den Gemeinden einzelner Bezirke wichtigere Straßen, die jedoch bisher nur als Gemeindegewege behandelt worden sind, zur Einreihung in die Concurrrenzstraßen beantragt, wozu nach §. 16 ein Landesgesetz erfordert wird.

### D. Gemeindegewege, die in die Kategorie der Concurrrenzstraßen einzureihen sind.

1. Gemeindegeweg von Beldeš nach Asp, wegen der nothwendigen Umlegung der Görjach-Zauerburger Straße. Bezirk Radmannsdorf.

2. Olševk Straße, Bezirk Krainburg.

3. Die Brücken über die Feistritz bei Strajne und Homeš im Bezirke Stein als Concurrrenzbrücken nach §. 5.

4. Gemeindegeweg von Lufoviz nach Videm, Bezirk Egg.

5. Gemeindegeweg von Haselbach über Bresje, Senuze, Roden nach Arch.

6. Gemeindegeweg von Gurfeld über Thurnamhart, Dredok, Golek, Jvandel, Roden bei Großdorn, Smečič, Planina und Koritenica, wo er in die Landstraße Arch-Bründler-Straße mündet. Beide im Bezirke Gurfeld.

7. Der Čečendorfer Gemeindegeweg gegen Auslassung der Prečna Bezirksstraße.

8. Der Wuschinsdorf-Radovigaer Gemeindegeweg, im Bezirke Mötting.

9. Gemeindegeweg von Reifnitz über Mala gora nach Strug im Bezirke Reifnitz.

10. Die neu anzulegende Straße von Oblak nach St. Veit.

11. Die neu anzulegende Straße von Žerovnic, Eiplein, nach Dane, Podcerkev, beide im Bezirke Laas.

12. Gemeindegeweg von Verbovo über Unter-Semon zur Verbindung der Feistritz-Jablanitzer (Nr. 122) mit der Fiumaner Straße. Bezirk Feistritz.

13. Gemeindegeweg vom Bahnübergange über Prestranek nach Rusdorf, Dilce. Bezirk Adelsberg.

14. Gemeindegeweg von Dobrava nach Bresje an der Grenze des Oberlaibacher Bezirkes. Umgebung Laibach.

### E. Aufzufassende, in Zukunft als Gemeindegewege zu behandelnde Bezirksstraßen.

1. Naklas-Duplacher Straße, Bezirk Neumarkt.  
2. Großgaber-Thurn-Gallensteiner Straße. Bezirk Sittich.

3. Prečna Straße gegen Einbeziehung der Čečendorfer-Gemeindegeweg in die Kategorie der Concurrrenzstraßen.

4. Die Treffen-Lufovker Bezirksstraße (Nr. 57).

5. Die Döbernitz-Haidovitzer Bezirksstraße (Nr. 100). Beide im Bezirke Treffen.

6. Straße von Haselbach über Dernovo nach Girkle.

7. Abzweigung der Großdorfer Straße ober Belibreg, nach Vihre auf die Reichsstraße führend.

8. Seitenarm der Straße von Großdorf gegen Dernovo, Verbindung mit der Reichsstraße (Nr. 60 zum Theil). Alle drei im Bezirke Gurfeld.

9. Semič-Strelkovitzer Bezirksstraße 1065 Kftr. lang.

10. Podzemelj-Marianthaler Bezirksstraße (Nr. 88), beide im Bezirke Mötting.

11. Bezirksstraße von Grahovo nach Rakaf. Bezirk Planina.

12. Straße von St. Peter über Rannach in's Refathal. Bezirk Adelsberg.

13. Divača Straße, Bezirk Senofetsch.

14. Vrabčaner Straße nach Ausführung der projektirten Branizaner Straße. Bezirk Wippach.

Vorerst handelt es sich darum, welche der beantragten Bezirksstraßen in die Kategorie der Landesstraßen einzureihen seien, oder überhaupt ob derzeit irgend welche Bezirksstraße als Landesstraße zu erklären sei.

Der Landesauschuß vermag keine der beantragten Landesstraßen unter den §. 2 des Straßengesetzes zu subsumiren, worin die Wichtigkeit der Straße für den Verkehr des Landes als Kriterium einer Landesstraße aufgestellt wird. Zunächst ist es wohl die Eisenbahn, ferner sind es die das Land in den beiden Hauptrichtungen von N. W. nach S. O. und von N. O. nach S. W. durchziehenden und sich mehrfach abästenden Ararialstraßen, mittelst deren das Land Krain mit den benachbarten Ländern vielfältig verknüpft, und der Verkehr des Landes in erster Linie vermittelt wird, und es scheinen alle beantragten Landesstraßen mehr oder weniger aus den Bedürfnissen des Verkehrs einzelner Bezirke oder größerer Landesstriche hervorgegangen zu sein, daher sie nach §. 3 in die Concurrrenzstraßen einzureihen wären. Viel entscheidender jedoch als dieser in den einzelnen concreten Fällen schwer zu handhabende Maßstab, scheint die finanzielle Seite der Frage zu sein. Die Einführung des Systems der Landesstraßen würde eine sehr kostspielige, mit den Bedürfnissen des Verkehrs in keinem Verhältnisse stehende technische und ökonomische Verwaltung und eine nicht zu erschwingende Belastung des Landesfondes zur Folge haben.

Zur Ersichtlichmachung der Größe dieser Kosten beabsichtigte man zwar aus den von den k. k. Bezirksämtern gelieferten mitunter sehr detaillirten Nachweisungen einen allgemeinen Ziffersatz für die Kosten der Beschotterung der Landesstraßen und der Erhaltung der Kunstobjekte zu eruiren, doch war es nicht möglich auch nur annäherungs-



weise zu einem brauchbaren Resultate zu gelangen, da bei sehr vielen Straßenzügen die bisherigen Erhaltungskosten als Grundlage des Calculs angenommen worden sind. Bei dem jetzigen Systeme der Naturalleistung der Zug- und Handlangerarbeiten und der Beistellung der Materialien und Meisterschaften, die aus den Bezirkskassen gezahlt werden, unter der Intervention der dabei zunächst theilhaftigen Gemeinden konnte die Erhaltung der Concurrenzstraßen am billigsten geschehen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß nach Einführung des durch das Straßengesetz für die Landesstraßen vorgeschriebenen Systems der Barzahlungen (§. 7) ganz andere Preise für die Haupt rubrik der Straßenkosten, die Beschotterung sich herausstellen würden.

Den richtigsten Maßstab für die Größe des jährlichen Straßenaufwandes liefern die ärarialen Straßen in Krain. Bei einer Gesamtlänge von 70 Meilen 1927 Klstr. betragen ihre Erhaltungskosten 238.427 fl., worunter die Erzeugungs- und Zufuhrkosten des Straßenschotterers sich auf 85.249 fl., der Löhnungen der 68 auf jenen Strecken verwendeten Straßen-Einräumer auf 11.988 fl. und von 89 permanenten Hilfsarbeitern auf 13.350 fl. beziffern. Im Durchschnitte kostet jede Currentklast der ärarialen Straßen in Krain jährlich 47,91 Kreuzer, wobei die Kosten der technischen Oberleitung, die sich auf 26.160 fl. belaufen, in den Calcul nicht einbezogen worden sind. Obwohl manche der beantragten Landesstraßen den Reichsstraßen an Frequenz nicht nachstehen, so kann doch im Allgemeinen wegen der geringeren Breite derselben der Bedarf an Schottermaterial auf die Hälfte des Bedarfes bei Reichsstraßen angenommen werden, und es dürfte überhaupt die Hälfte des ärarialen Aufwandes für die Currentklast der Reichsstraße, ein ziemlich richtiger Maßstab für die Erhaltungskosten der beantragten Landesstraßen sein. Demnach ergäbe sich für die oben angegebene Länge der Landesstraßen bloß mit Bezug auf deren Erhaltungskosten eine neue Belastung des Landesfondes mit 88.320 fl. Werden aus dem Verzeichnisse der beantragten Landesstraßen jene Straßenzüge, die mehr das Interesse einzelner Bezirke und nicht so sehr jenes mehrerer Bezirke oder größerer Landesstriche berühren, ausgeschieden, und würde nur die Hälfte der beantragten Straßen als Landesstraßen erklärt, so ergäbe sich für dieselben ein Aufwand von jährlichen 41.160 fl., abgesehen von den Kosten, welche die Organisation eines eigenen Straßenbau-Departements bei dem Landesauschusse und die Ueberwachung, ferner die Reisekosten, Diäten dem Landesfonde verursachen würde. Ja es würden dieselben bei der nothwendigen Erweiterung einzelner Straßenstrecken, bei mehreren dringend gebotenen Umlagungen, bei den vielfältigen neuen Kunstbauten und Adaptirungen bereits bestehender Objecte keineswegs genügen.

Die Einführung der Straßenthauthe auf Landesstraßen zur theilweisen Deckung ihrer Erhaltungskosten in jenem Maßstabe, wie es bei den Reichsstraßen geschieht, (in Krain ist derzeit das jährliche reine ärarial-Mauth-<sup>1</sup>Erträgniß 59.685 fl., jedoch ist es im progressiven Sinken begriffen), ist bei dem Umstande als die Bewilligung hiezu nach §. 23 der Staatsverwaltung vorbehalten ist, nicht zu gewärtigen. Das Wegmauthpatent vom 1. Februar 1757, das Hofdekret vom 30. September 1816, das Hofdekret vom 17. Mai 1847 und der Handelsministerialerlaß vom 12. Dezember 1856 enthalten die diesbezüglichen Normen. Es wäre ein volkswirtschaftlicher Rückschritt, der mit dem allgemeinen Ruße der Industrie und der Urproduction nach billigen Frachten im

grellsten Widerspruche stünde, wenn eine neue Belastung des Verkehrs im Lande eingeführt würde.

Die Bevölkerung des Landes würde in der Be-mauthung der Landesstraßen ein bei weitem größeres ihr aufgelegtes Opfer erblicken, als es jenes war, das sie für die Herstellung mauthfreier Bezirksstraßen durch die Naturalleistung und durch die Bezirkszuschläge gebracht hat. Welches Erträgniß wäre überhaupt von neu einzuführenden Mauthen zu erwarten, da es ja notorisch ist, daß bedeutende Umwege, große Beschwerden, ja selbst für Fuhrgüter Vieh und Menschen gefährliche Passagen nicht gescheut werden, um der Zahlung von ein paar Kreuzern Mauth zu entgehen.

Diese vorzugsweise finanzielle Seite der Frage wurde auch, wie aus den Acten ersichtlich ist, von mehreren Gemeinden und Bezirksämtern als Hauptmotiv gegen die Kategorisirung irgend einer Straße als Landesstraße angeführt. Ja mehrere Gemeinden haben ausdrücklich erklärt, daß sie nur darum einzelne ihrer Bezirksstraßen als Landesstraßen behandelt wissen wollen, um nicht außer den neuen Steuerzuschlägen, die sie zur Kostenbestreitung der aus dem Landesfonde erhaltenen Landesstraßen zu tragen haben werden, auch noch ihre eigenen Bezirksstraßen durch Naturalleistung und Gemeindefzuschläge erhalten zu müssen.

Es gibt aber auch noch weitere volkswirtschaftliche und politische Gründe, welche gegen die Einführung von Landesstraßen sprechen.

Bei vielen Bezirksstraßen ist die Umlegung einzelner Strecken im Interesse des zu erleichternden Verkehrs dringend geboten. In den vorliegenden Acten finden mehrere diesfälligen Wünsche der Landbevölkerung ihren berechtigten Ausdruck. Namentlich ist es für den Weinbau Unterkrains, für den Handel mit Merkantilholz in den waldbreichen Districten Krains eine Lebensfrage, daß die Ausfuhr dieser Producte nicht durch zu große Frachtlöhne, in Folge unzumuthbarer, beschwerlicher Straßen erschwert werde. Für die nothwendige Einheit in der Administration einzelner Straßenzüge dürften die nach dem neuen Gesetze zu wählenden Straßen-Comités genügen. Unter ihrer Leitung werden die gewünschten Umlagungen von unzumuthbaren Straßenanlagen viel schneller, viel entsprechender stattfinden, als dieß durch eine mit den lokalen Bedürfnissen und Verhältnissen weniger vertraute Centralleitung des Landesstraßenwesens geschehen könnte.

Es ist ferner nicht gerathen, bei dem allgemeinen Ruße nach Decentralisation der Verwaltung, bei den berechtigten Wünschen der Völker nach Durchführung der Autonomie bis in den Organismus der einzelnen Gemeinden, die Selbstthätigkeit der letzteren bezüglich des Straßenwesens einer, bei dem Systeme der Landesstraßen unvermeidlich eintretenden Stagnation zu überlassen, und die Ueberwachung der Straßen den dabei zunächst theilhaftigen Interessenten zu entziehen.

Bei dieser Sachlage findet der Landesauschuß in der im §. 10 des Straßengesetzes angedeuteten Subventionirung der Gemeinden aus dem Landesfonde bei besonders wichtigen und kostspieligen Concurrenzstraßen, dasjenige Mittel, wodurch in einzelnen Fällen der schwere, auf einzelnen Bezirken lastende Druck in der Herstellung und Erhaltung der Concurrenzstraßen auf eine den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechende, am schnellsten zum Ziele führende, und mindestens kostspielige Weise behoben würde. Im Allgemeinen läßt sich die Landbevölkerung zu einer geregelten Naturalleistung beim Straßenbaue willig herbei, und nach den vorliegen-



den Anträgen der Gemeinden sind es besonders die Kunstbauten, wegen deren sie die Concurrenz des Landes in Anspruch zu nehmen wünschen. Zu wiederholten Malen wurde in dem hohen Landtage auf die drückenden Lasten, womit eben die ärmsten Landestheile in den verfloffenen Jahren beim Straßenbaue getroffen wurden, hervorgehoben. Es dürfte kaum nothwendig sein, darauf hinzuweisen, mit weld' bedeutenden Kosten die Herstellung der Refa Straße, der neuen Straßen in den Bezirken Planina und Laas, der Saler Straße, der bedeutenden Kunstbauten in dem Radmannsdorfer Bezirke u. s. w. für die betreffenden Gemeinden verbunden war.

Auch gebietet es das Interesse der Landeswohlfahrt, für die möglichst schnelle Durchführung der kürzesten und entsprechendsten Verbindungslinien einzelner Landestrecken mit den Hauptpulsadern des Verkehrs Sorge zu tragen, und in so weit es ohne Abbruch der allgemeinen Interessen geschehen kann, und in jenen Fällen, wo die Kräfte der einzelnen Gemeinden hiezu nicht ausreichen, Aushilfen aus den Landesmitteln zu bewilligen. In letzterer Beziehung erlaubt sich der Landesauschuß schon derzeit die Aufmerksamkeit des hohen Landtages auf die projektirte Mercedendorf-Gurkfelder Strecke — der Straße zwischen Gurkfeld und Neustadt —, dann auf die für die Kunstbauten der Refa Straße zu bezahlenden, für die fortbedrängten Gemeinden des Bezirkes Senožec unerschwinglichen Kosten, ferner auf die Kunstbauten der projektirten Branizaner Straße im Wippacher Thale zu lenken.

In Erwägung aller dieser Umstände werden demnach unter Niederlegung sämmtlicher diesbezüglichen Acten auf den Tisch des hohen Hauses folgende Anträge gestellt:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Von den im Lande Krain bestehenden Bezirksstraßen wird derzeit keine als Landesstraße erklärt.
2. Sämmtliche Bezirksstraßen des Landes nebst den sub D. verzeichneten Gemeindegewegen sind als Concurrenzstraßen nach dem Straßengesetze vom 14. April 1864 zu behandeln.
3. Ausgenommen hievon sind die sub E. verzeichneten aufzulassenden Bezirksstraßen, welche in Zukunft als Gemeindegewegen zu behandeln sind.
4. Die zur Erkamirung gelangende Munkendorf-Steinbrücker Straße ist in die Kategorie der Concurrenzstraßen einzureihen.
5. Zur Subventionirung des Baues oder der Erhaltung besonders wichtiger und kostspieliger Kunstbauten bei Concurrenzstraßen wird in das Präliminare des Landesfondes pro 1866 ein Betrag von 10.000 fl. eingestellt, und es wird der Landesauschuß ermächtigt, für den Fall, als jene Summe durch die vom hohen Landtage zu bewilligenden Aushilfen nicht erschöpft werden sollte, von Fall zu Fall den Rest des präliminirten Betrages für Subventionen bei Kunstbauten zu verwenden.
6. Bei der Wichtigkeit der Vorlage jedoch und der vielen hiebei ins Spiel kommenden Interessen einzelner Gemeinden und größerer Landesstriche, und in fernerer Erwägung des Umstandes, daß eine Vorberathung dieses Gegenstandes in einem eigens hiezu gewählten Ausschusse mit allfälliger Beiziehung einzelner Vertreter aus den verschiedenen Landestheilen und mit näherer Prüfung einzelner im Berichte nur kurz angegebener Momente auch wegen Abkürzung der Verhandlungen wünschenswerth erscheinen dürfte, stellt der Landesauschuß eventuell den Antrag: es werde zur Prüfung der hier mitgetheilten Vorlage und zur weiteren Antragstellung ein Ausschuß von 7 Mitgliedern aus dem Hause gewählt.

### Präsident:

Wie der hohe Landtag vernommen hat, hat der Landesauschuß einen formellen Antrag wegen der geschäftlichen Behandlung dieser Vorlage gestellt, welcher dahin geht, daß der Antrag desselben wegen Kategorisirung der Landes- und Concurrenzstraßen einem eigenen Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuwenden sei, und daß dieser Ausschuß aus sieben Mitgliedern zu bestehen habe. Ich muß daher, ehe ich die Generaldebatte über den materiellen Theil dieses Antrages einleite, den formellen Theil dieses Antrages zur Berathung und Entscheidung dieses hohen Hauses bringen. Derselbe lautet: „Der hohe Landtag wolle beschließen: die Vorlage des Landesauschusses, betreffend die Kategorisirung der Landes- und Concurrenzstraßen, sei einem eigenen Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuwenden“.

Wünscht Jemand von den Herren das Wort?

### Abg. Mulley:

Ich bitte um das Wort.

Nachdem die Kategorisirung so vieler Straßenzüge eine genaue und eingehende Lokalkenntniß erfordert, nachdem der Gegenstand an und für sich so ausgedehnt ist, und das Interesse des Landes auf das Innigste berührt, so erachte ich, daß auch die Mitglieder aus allen Gruppen und Landestheilen möglichst in den Ausschuß einbezogen würden.

Ich trage daher an, daß statt der Anzahl von sieben Ausschußmitgliedern neun gewählt werden mögen.

### Präsident:

Wird der so eben vernommene Antrag des Abg. Mulley unterstützt? (Geschicht.) Er ist hinreichend unterstützt. Wünscht noch Jemand das Wort?

(Nach einer Pause.) Wenn nicht, so werde ich den ersten Theil des Antrages wegen der geschäftlichen Behandlung desselben zur Abstimmung bringen, und dann kommt der Antrag des Herrn Abg. Mulley, die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses betreffend, zur Abstimmung.

Der erste Theil des Antrages des Ausschusses lautet: (liest denselben.)

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen. Wenn rüchlich des zweiten Theiles des Antrages des Landesauschusses, nämlich wegen der Zahl der Mitglieder Niemand von den Herren zu sprechen wünscht, bringe ich das Amendement des Abg. Mulley zur Abstimmung, welches dahin geht: „dieser Ausschuß habe aus neun Mitgliedern zu bestehen“.

Jene Herren, welche mit diesem Amendement einverstanden sind, bitte ich, gefälligst aufzustehen. (Geschicht.) Es ist angenommen.

Ich bitte daher das hohe Haus sogleich zur Wahl dieser neun Mitglieder zu schreiten.

Ich bitte sodann den Herrn Schriftführer die Stimmzettel einzuheben. Das Scrutinium bitte ich aber die beiden Herren Schriftführer und die Abgeordneten Derbitsch und Brolich vornehmen zu wollen.

Ich unterbreche die Sitzung für die Dauer der Wahl. (Die Sitzung wird um 11 Uhr 40 Minuten unterbrochen. Nach vorgemommenem Scrutinium und Wiederaufnahme der Sitzung um 12 Uhr.)



**Präsident:**

Ich bitte den Herrn Schriftführer um Bekanntgabe des Resultates der Wahl.

**Schriftführer Dr. Costa:**

Es sind 29 Stimmzettel abgegeben worden, und erscheinen sämtliche neun Mitglieder des Comité's mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt; nämlich die Herren Abgeordneten v. Langer und Klemenčič mit 29, Derbitsch, Mulley, Kosler, Koren und Deschmann mit 28, Baron Apfaltrern mit 21 und Zombart mit 19 Stimmen. Ich glaube, ich habe alle 9 Mitglieder genannt.

**Präsident:**

Ja. Ich bitte das gewählte Comité sich gefälligst heute nach der Sitzung im kleinen Landtagsaale constituiren und mir das Resultat der Constituirung bekannt geben zu wollen. Die heutige Tagesordnung ist erschöpft, ich beantrage die nächste Sitzung auf den Freitag. Die Tagesordnung wäre folgende:

1. Regierungsvorlage: Die neue Territorial- Einteilung betreffend.

2. Antrag des Landesauschusses auf Genehmigung der dem Herrn Bezirksamts-Actuar Machot bewilligten Zulage jährl. 300 fl.

3. Antrag des Landesauschusses auf Genehmigung der dem Herrn Bezirksamts-Actuar Dralka bewilligten Zulage jährl. 400 fl.

4. Vorlage der Baurechnung über die Adaptirungen im Irrenhause.

5. Antrag in Betreff der Militärvorspannskosten.

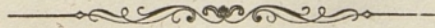
6. Antrag in Betreff des incamerirten Provinzialfondes.

7. Antrag des Abgeordneten Svetec wegen Abänderung des §. 7 der Geschäftsordnung.

Die bezüglichlichen Vorlagen sind theils schon in den Händen der Herren Abgeordneten und in so weit dieses nicht der Fall sein sollte, werden sie heute Nachmittag in Ihre Wohnungen zugesendet werden.

Ist etwas rüchftlich dieser Tagesordnung zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

**(Schluß der Sitzung 12 Uhr 6 Minuten.)**





1. ...  
 2. ...  
 3. ...  
 4. ...  
 5. ...  
 6. ...  
 7. ...  
 8. ...  
 9. ...  
 10. ...

1. ...  
 2. ...  
 3. ...  
 4. ...  
 5. ...  
 6. ...  
 7. ...  
 8. ...  
 9. ...  
 10. ...

(...)